

Thüringer Landtag

7. Wahlperiode

Petitionsausschuss

29. Sitzung am 24. Mai 2022

Ergebnisprotokoll

(zugleich Beschlussprotokoll)

der öffentlichen Sitzung

Beginn der öffentlichen Sitzung: 15.03 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.46 Uhr

Tagesordnung:**Ergebnis:****II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung****1. Punkt 1 der Tagesordnung:****Modernes Wahlrecht für Thüringer Kommunen**

Petition E-696/21

abgeschlossen**S. 5 – 25**

hier: Anhörung

(Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG)

dazu: Präsentation des Petenten (als Anlage 1 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:**Einrichtung Härtefallfonds für rückwirkend erhobene****Straßenausbaubeiträge**Petitionen E-650/21, E-666/21, E-668/21, E-673/21,
E-674/21, E-675/21, E-676/21, E-677/21, E-678/21,
E-679/21**geschlossen****S. 26 – 38**

hier: Anhörung

(Beratung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG)

dazu: Präsentation des Petenten (als Anlage 2 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

Sitzungsteilnehmer**Abgeordnete:**

Müller	DIE LINKE, Vorsitzende
Engel	DIE LINKE
Maurer	DIE LINKE
Weltzien	DIE LINKE
Gottweiss	CDU
Heym	CDU
Herold	AfD
Laudenbach	AfD
Liebscher	SPD*, zeitweise
Dr. Klisch	SPD*, zeitweise
Müller	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Dr. Bergner	fraktionslos**

* in Vertretung

** beratendes Mitglied gemäß § 72 Abs. 5 GO

Weitere Abgeordnete:

Bilay	DIE LINKE
Frosch	AfD

**Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen:**

Dr. Herzberg	Bürgerbeauftragter
--------------	--------------------

Regierungsvertreter:

Herrmann	Staatskanzlei
Bachmayer	Staatskanzlei
Schenk	Staatssekretärin, Ministerium für Inneres und Kommunales
Buntenkötter	Ministerium für Inneres und Kommunales
Zabold	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Klatka	Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Deckert	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Götter	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Enders	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Schwuchow	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Neubert	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dressel	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Zorn	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Hoffmann	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Dr. Steinecke	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Kolossa	Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Hecke	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Herzfeld	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Frohn	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Bekos	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Petenten/Anzuhörende/Unterstützer:

Herr Beck	Petent der Petition E-696/21
Prof. Dr. Pautsch	Unterstützer
Prof. Dr. Heußner	Unterstützer
Herr Wüstemann	Petent der Petition E-650/21
Herr Niessig	Unterstützer
Herr Lange	Unterstützer
Herr Schneider	

Mitarbeiter bei Fraktionen/Gruppe:

Neubert	DIE LINKE
Gärtner	DIE LINKE
Heucke	DIE LINKE
Braniek	CDU
Evers	AfD
Dietz	SPD
Koch	SPD
Blumenstein	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Masarié	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schulze	Gruppe der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Burfeind	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Niemeyer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Vollmer	Juristischer Dienst, Ausschussdienst
Haberbosch	Sachbearbeiterin
Purkert	Sachbearbeiterin
Diller	Plenar- und Ausschussprotokollierung
Dr. Schröder	Plenar- und Ausschussprotokollierung

II. Fortsetzung der Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Modernes Wahlrecht für Thüringer Kommunen

Petition E-696/21

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG)

dazu: Präsentation des Petenten (als Anlage 1 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

Vors. Abg. Müller informierte, die Petition E-696/21 mit dem Titel „Modernes Wahlrecht für Thüringer Kommunen“, sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 1.547 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Außerdem lägen dem PetA Unterschriften von weiteren 102 Unterstützern vor. Vor diesem Hintergrund habe der PetA nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG beschlossen, die heutige öffentliche Anhörung durchzuführen. Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den InnKA als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht. Sobald der Fachausschuss die Beratung abgeschlossen habe, werde er gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Der InnKA sei auch zur heutigen Anhörung hinzugebeten worden.

Die Petenten forderten, den Erlass eines „Wahlrechtsreformerprobungsgesetzes“. Inhaltlich werde mit der Petition vorgeschlagen, eine Experimentierklausel und sieben konkrete Instrumente in das Kommunalwahlrecht einzubauen, um Wahlen attraktiver zu gestalten. Das Ziel sei eine Steigerung der Wahlbeteiligung. Als Grundlage der Petition diene dabei ein ausformulierter Gesetzentwurf eines Wahlrechtsreformerprobungsgesetzes, den die Petenten mit Ihrer Petition eingereicht hätten.

Herr Beck führte aus, dass die Bürger im Jahr 1989 für die Idee der Demokratie auf die Straße gegangen seien und kritisierte die Wahlbeteiligung bei vergangenen Wahlen in Thüringen. Die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen habe in den Jahren 2020 und 2021 bei 48,03 Prozent gelegen. Es gebe zu wenig Vertrauen in demokratische Institutionen. Er bemerkte, dass über eine Wahlrechtsreform, die die Bürgerrechte stärke, eine Brücke über die Vertrauensklufft gebaut werden könne. Dieses Ziel werde mit der Petition E-696/21 verfolgt. Vor über zehn Jahren habe Mehr Demokratie e.V. Vorschläge für die Reform des Landtagswahlrechts gemacht, die allerdings auf sehr verhaltenes Interesse im Thüringer Landtag gestoßen seien. Das sei nicht verwunderlich, da Parteien abwägen würden, ob eine Reform einen Zugewinn oder einen Verlust von Stimmen bedeuten könne. Er wies darauf hin, dass es politische Diskussionen zur Absenkung des Wahlalters gegeben habe. Das passive Wahlalter sei für

Kommunalwahlen auf 16 Jahre abgesenkt worden, aber eine größere Initiative zur Wahlrechtsreform könne nicht beobachtet werden. Albert Einstein habe geäußert, dass es die reinste Form des Wahnsinns sei, alles beim Alten zu lassen und gleichzeitig zu hoffen, dass sich etwas ändere. In der Vergangenheit habe es mehrere Initiativen zur Steigerung der Wahlbeteiligung gegeben, denen man sich angeschlossen habe. Eine Initiative sei im Jahr 2014 von Yasmin Fahimi, damals Generalsekretärin der SPD und heute Vorsitzende des DGB, initiiert worden, um die Wahlbeteiligung in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu steigern. Alle Parteien seien zu Gesprächen eingeladen worden. Im Jahr 2014 sei die Wahlbeteiligung 52 Prozent gewesen. Im Zusammenhang dieser Initiative hätten Prof. Dr. Pautsch und Prof. Dr. Heußner die Idee entwickelt, für Kommunalwahlen zu ermöglichen, dass Kommunen innovativ sein könnten, um auszuprobieren, wie sich das Wahlrecht modernisieren lasse und die Wahlbeteiligung gesteigert werden könne, um die gewonnenen Erkenntnisse gegebenenfalls auf Landtagswahlen zu übertragen. Die Bertelsmann Stiftung habe später die Ideen der beiden Professoren aufgegriffen. Von Mehr Demokratie e.V. seien die beiden Wissenschaftler um konkrete Vorschläge und eine Ausarbeitung ihrer Idee in einem Gesetzentwurf zu Reform des Kommunalwahlrechts für Thüringen gebeten worden. Er merkte an, dass er Prof. Dr. Pautsch und Prof. Dr. Heußner seinen Dank für ihr Engagement und ihre Professionalität ausspreche. Es habe im Landtag eine Pressekonferenz zu den Vorschlägen gegeben, die allerdings auf wenig Interesse unter den Abgeordneten gestoßen sei. Die Petition stelle eine weitere Initiative dar, um den Gesetzentwurf zur Reform des Kommunalwahlrechts zu diskutieren. Damit Kommunalwahlen geöffnet werden könnten, bedürfe es einer Innovationsklausel bzw. Experimentierklausel. Ferner müssten sieben Instrumente – die an ein Jugendwahlregister gekoppelte Wahlalterabsenkung, die integrierte Stichwahl, die sogenannte Proteststimme oder Stimmenthaltung, offizielle Informationen über Kandidierende und Parteien, die automatische Zustellung der Briefwahlunterlagen, die Möglichkeit, zusätzliche Wahlorte und Wahltermine einzurichten und die Wahlpflicht –, die den Kommunen zur Verfügung ständen, entsprechend beschrieben sein. Die sieben Instrumente fungierten als Bausteinsystem für Kommunen, aus dem sie sich bedienen könnten. Die Instrumente stärkten die kommunale Selbstverwaltung als Subsidiarität im Sinne der Demokratie. Er führte aus, dass sich im Zusammenhang mit der Coronapandemie die Frage gestellt habe, wie mit anstehenden Wahlen im Hinblick auf Fragen des Infektionsschutzes umzugehen sei. Zur Minimierung des Infektionsrisikos liege es nahe, die Wahlunterlagen allen Bürgern per Post zuzustellen und die Zahl der und die Zeiten in Wahllokalen zu verringern. Innenminister Maier sei von Mehr Demokratie e.V. im Februar 2021 angeschrieben und um eine Einschätzung der Vorschläge im Hinblick auf die anstehenden Wahlen gebeten worden und er habe geantwortet, dass solche Möglichkeiten im Thüringer Kommunalwahlrecht nicht vorgesehen seien und das Gesetz geändert werden

müsse. Allerdings werde die Notwendigkeit dazu nicht gesehen, weil die Wahlbeteiligung während der Coronapandemie nicht gesunken sei. Herr Beck wies darauf hin, dass es im Jahr 2012 in Konstanz am Bodensee eine Oberbürgermeisterwahl mit einer Wahlbeteiligung von 42 Prozent gegeben habe. Im Jahr 2020 habe es eine weitere Oberbürgermeisterwahl gegeben, bei der die Briefwahlunterlagen allen Wahlberechtigten automatisch zugestellt worden seien. Dies sei auf Empfehlung des CDU-geführten Innenministeriums Baden-Württembergs geschehen. Die Wahlbeteiligung habe im ersten Wahlgang bei 55,7 Prozent gelegen. Es hätten sich 95 Prozent an der Briefwahl beteiligt. Bei den Kommunalwahlen in Bayern im Jahr 2021 hätten alle Wahlberechtigten bei Stichwahlen von Bürgermeisterwahlen in kreisfreien Städten die Briefwahlunterlagen automatisch zugestellt bekommen. Die Wahlbeteiligung habe in Bayern durchschnittlich bei 56 Prozent gelegen, während sie in Nordrhein-Westfalen ohne dieses Instrument lediglich bei 39 Prozent gelegen habe. Solche Experimente seien notwendig und sinnvoll, da sie ausgewertet werden und Orientierung geben könnten. Die Vorschläge der Petition würden ein solches Vorgehen wie in Bayern oder in Baden-Württemberg auch in Thüringen mühelos ermöglichen. In der Stellungnahme des TMIK zum Gesetzentwurf sei auf 17 Seiten argumentiert worden, dass die Implementierung einer Experimentierklausel, die Briefwahl für alle Wahlberechtigten, die Zurverfügungstellung der Informationen über Kandidierende und Parteien, die Ausweitung von Wahlterminen und die weiteren Vorschläge des Gesetzentwurfs als Instrumente nicht möglich seien. Herr Beck kritisiere, dass Bürger, die sich um den Zustand der Demokratie sorgten und sich engagierten, in der Stellungnahme des TMIK nicht wertgeschätzt würden. Er stellte die Frage, wie oft es vorkomme, dass man im Thüringer Landtag oder im TMIK einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf aus der Bürgerschaft erhalte. Ferner merkte er an, dass Politiker immer wieder die Wichtigkeit der Beteiligung von Bürgern am demokratischen System und in einer lebendigen Demokratie betonten. Engagierten sich Bürger, wie im Fall der Petition, um Veränderungen zu erreichen und die Demokratie bürgernaher zu gestalten, werde dieses Anliegen nicht wertgeschätzt. Mehr Demokratie e.V. habe in der Vergangenheit mehrere Reformen angestoßen und sei über den Zustand der Zivilgesellschaft besorgt. Man höre immer wieder die Aussage, dass Politiker machten, was sie wollten. So ein Spruch passe zu einer Monarchie oder zu einer Diktatur, aber nicht zu einer Demokratie. In einer Demokratie solle eine solche Asymmetrie vermieden werden. Das sei das Versprechen der Demokratie an die Bürger. Die oben beschriebene Aussage drücke einen Vertrauensverlust in die Demokratie aus und dürfe nicht das letzte Wort in einer Demokratie sein. Diese Auffassung treibe die ehrenamtliche Arbeit von Mehr Demokratie e.V. und die Initiative des Gesetzentwurfs an.

Prof. Dr. Pautsch äußerte, dass im Mittelpunkt des Gesetzentwurfs die Einfügung einer Experimentierklausel in das Wahlrecht stehe. Es könne die Frage gestellt werden, wie weit ein

solches Instrument reiche, mit dem der Gesetzgeber die Möglichkeit der Erprobung der Tauglichkeit von Instrumenten auf kommunaler Ebene eröffne, um sie gegebenenfalls auf andere politische Ebenen zu übertragen. Ferner sei zu erörtern, inwiefern dieser Ansatz im Einklang mit dem sogenannten Parlamentsvorbehalt stehe. Er merkte an, dass sich diese Frage insbesondere hinsichtlich der Stärkung der parlamentarischen Demokratie, deren Nukleus der Wahlakt sei, weniger stelle. Ferner bemerkte er zur Frage der Zulässigkeit, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß in dem Vorschlag detailliert vorgegeben seien. Im Verordnungsvorschlag werde sehr detailliert vorgegeben, worauf sich die einzelnen Maßnahmen bezögen, die gebietskörperschaftsbezogen von jeder Gemeinde gewählt werden könnten, aber nicht müssten. Ferner könne man über Detailfragen zu verfassungsrechtlichen und kommunalrechtlichen Aspekten intensiver ins Gespräch kommen. Es entspreche der Rechtsprechung und der herrschenden Lehrmeinung, dass Experimentierklauseln im Kommunalrecht und im Kommunalwahlrecht dann zulässig seien, wenn ihr Zweck sei, das der Gesetzgeber im Interesse der Optimierung seiner eigenen Gesetzgebung alternative Modelle erprobe. Dieser Aspekt sei das Wesen und die Zielstellung von Experimentierklauseln. Er wies darauf hin, dass ein pauschaler Verweis auf den Parlamentsvorbehalt und die Wesentlichkeitsdoktrin das Wesen und die Zielstellung von Experimentierklauseln nicht hinreichend erschüttern könne, sondern die Auswirkungen im Detail bewertet werden müssten. Die kommunale Ebene sei die Schule der Demokratie. Auf dieser Ebene gebe es einen engen Kontakt zum Bürger. Der Gesetzentwurf könne ein Vorschlag eines tragfähigen rechtlichen Rahmens sein, um Instrumente wie die Experimentierklausel zu erproben. Mit der Petition werde ferner der legitime Zweck verfolgt, der Allgemeinheit der Wahl auf die Sprünge zu helfen und zu einer höheren Wahlbeteiligung auf kommunaler Ebene beizutragen, auf der die Wahlbeteiligung üblicherweise geringer als auf Landes- oder Bundesebene sei. Er äußerte, dass er dafür werben wolle, dieser Gesetzgebungspetition Türen zu öffnen und nicht im Vorhinein zu verschließen.

Prof. Dr. Heußner wies darauf hin, dass der Zweck von Wahlen sei, Abgeordnete zu wählen. Mit dem Wahlakt sei verbunden, dass die Abgeordneten eine Bewertung ihrer bisherigen Politik und eine prognostische Güteeinschätzung ihrer zukünftigen Politik erhielten. Der Wahltag müsse der Tag der Wahrheit sein. Es sei fundamental wichtig, dass man in der Politik wisse, wie der Souverän die betriebene Politik, die Parteiprogramme und die Abgeordneten einschätze. Vor diesem Hintergrund sei es von besonderer Wichtigkeit, dass sich möglichst viele Bürger an einer Wahl beteiligten. Beteiligten sich regelmäßig 40 Prozent der Bürger nicht an Politik, dann sei Politik eine Nebelfahrt. Es gebe Unklarheiten, wie ein Fernbleiben an der Wahlurne zu interpretieren sei. Es gebe verschiedene Auffassungen, ob Nichtwählen ein Ausdruck von Zufriedenheit, Gleichgültigkeit oder Politikverdrossenheit sei. Es sei wichtig,

Nichtwähler an die Wahlurne zu bringen, um zu erfahren, was diese Bürger über das politische System dächten. Er wies darauf hin, dass man in einer Demokratie und in einem Sozialstaat lebe. Beide Prinzipien seien fundamental wichtige Staatsstrukturbestimmungen. Die Judikative habe lediglich wenige Möglichkeiten, zu bestimmen, was ein Sozialstaat sei und verweise auf die Umsetzung des Sozialstaatsprinzips durch den Gesetzgeber. Der Gesetzgeber könne dieses Prinzip allerdings nur umsetzen, wenn es eine breite gesellschaftliche politische Beteiligung gebe, insbesondere sozial benachteiligter Schichten. Welche soziale Schicht sich am Politikbetrieb beteilige, habe Auswirkungen darauf, wie Sozialpolitik gestaltet werde. Das Sozialstaatsprinzip sei eine objektive rechtliche Direktive und könne ohne Berücksichtigung dieser Argumente nicht hinreichend umgesetzt werden. Es reiche nicht aus, zu sagen, es sei vom Souverän, dem Bürger, gewählt worden und man habe das wichtigste Ziel erreicht, Abgeordnete als Repräsentanten des Volkes zu bestimmen. Mit der Wahl seien weitere wichtige Funktionen verbunden, die nur durch eine hinreichend hohe Wahlbeteiligung erfüllt werden könnten.

Zum Thema „Absenkung des Wahlalters auf 14 Jahre“ führte er aus, dass dieses eins der sieben Instrumente sei, das man in der Petition im Gesetzentwurf vorgeschlagen habe. Aus der Wahlforschung sei bekannt, dass Menschen frühzeitig an Wahlen herangeführt werden sollten, um zu vermitteln, dass es in ihrem Eigeninteresse sei, sich als Staatsbürger für Politik zu interessieren und zu Wahlen zu gehen. In Thüringen liege das Wahlalter bei Kommunalwahlen bei 16. Dies sei ein Schritt in die richtige Richtung. Ferner merkte er an, dass politische Bildung in der Schule häufig stiefmütterlich behandelt werde. Nehme man politische und demokratische Bildung im Unterricht wirklich ernst, dann müssten Demokratiebildung und Politikunterricht zwanglos in einem angemessenen Zeitfenster ab der achten oder neunten Klassenstufe bzw. ab dem 14. Lebensjahr stattfinden. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigten, dass Menschen ab dem 14. Lebensjahr hinreichend einsichts- und urteilsfähig seien. Er wies darauf hin, in das Instrument sei zusätzlich die Möglichkeit eines Jugendwahlregisters eingebaut, um sicherzustellen, dass politisch interessierte Menschen eine Wahlberechtigung erhielten.

Zum Thema „integrierte Stichwahl“ als zweites Instrument merkte er an, dass in Australien seit 1924 alle Wahlen nach dem integrierten Stichwahlsystem gestaltet würden. Bürgermeisterwahlen in Thüringen zeichneten sich häufig dadurch aus, dass der erste Wahlgang eine niedrige Wahlbeteiligung habe und der zweite Wahlgang meist durch eine noch niedrigere Wahlbeteiligung gekennzeichnet sei. Verschiedene Landesregierungen hätten sich mit der Abschaffung der Stichwahl auseinandergesetzt. Gehe man davon aus, dass die einfache Mehrheit von 35 Prozent für die Wahl eines Hauptverwaltungsbeamten als

hinreichende Legitimationsgrundlage nicht ausreiche, werde ein zweiter Wahlgang benötigt. Es stelle sich die Frage, zu welcher Legitimation der zweite Wahlgang führe, wenn die Wahlbeteiligung im zweiten Wahlgang weiter sinke. Vor diesem Hintergrund sei es sinnvoll zu überlegen, wie die Vorteile beider Wahlgänge zusammengeführt werden könnten. Die integrierte Stichwahl biete eine interessante Lösung an. Die Stichwahl werde in den ersten und einzigen Urnenwahlgang integriert. Der Wähler habe die Möglichkeit, bei allen Kandidaten eine Rangnummer anzugeben und ein Ranking der Kandidaten zu vermerken. Bei der ersten Auszählung werde nach der ersten Präferenz ausgezählt. Erreiche ein Kandidat bei der Auszählung der ersten Präferenz die absolute Mehrheit, sei der erste Auszählungsgang beendet und der Kandidat gewählt. Erhalte der Kandidat lediglich 35 Prozent der Stimmen, dann komme es zum zweiten Auszählungsgang und es werde die Zweitpräferenz der Stimmzettel ausgezählt, deren Kandidat als Erstpräferenz ausscheide. Ferner finde der zweite Auszählungsgang im Wahlamt statt. Die Zweitpräferenzen würden im zweiten Wahlgang auf die verbliebenen Kandidaten übertragen. Könne im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine absolute Mehrheit erreichen, werde ein dritter Wahlgang durchgeführt. Er merkte an, dass dieses Modell zunächst kompliziert erscheine, aber einfach zu verstehen und umzusetzen sei. In vielen Ländern, beispielweise in England, in Irland oder in Sri Lanka werde seit vielen Jahren mit diesem sinnvollen Modell gewählt. Er wies auf ein Video von Mehr Demokratie e.V. Thüringen hin, dass das Prozedere der integrierten Stichwahl detailliert erkläre.

Zu den Themen „Proteststimmen und Stimmenthaltungen“ und „offizielle Informationen über Bewerber an alle Wahlberechtigten“ merkte er an, dass dieses Verfahren in der Schweiz praktiziert werde. Eine zentrale Stelle schicke den Wahlberechtigten alle relevanten Informationen zu den Kandidaten zu. Diese Vorgehensweise verstoße nicht gegen das Neutralitätsgebot, da objektiv vermittelbare Informationen über das Wahlsystem unproblematisch seien und Informationen über Parteiprogramme von den Parteien und Kandidaten selbst zusammengestellt würden.

Ein weiterer Aspekt, der zur Steigerung der Wahlbeteiligung beitrage, sei das Thema „zusätzliche Wahlorte, Wahltermine und Wahlzeiten“. Solche Modelle gebe es beispielsweise in Schweden oder den USA. Man könne mit diesem Instrument die Menschen dort zum Wählen animieren, wo sie sich aufhielten, die sonst kein Wahllokal aufsuchen würden.

Ferner würden in der Schweiz die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen und in Australien die Wahlpflicht praktiziert. Die Erfahrungen in der Schweiz zeigten, dass die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen seit vielen Jahren ohne Probleme gelinge. Die in Australien praktizierte Wahlpflicht führe dazu, dass 90 Prozent der Bürger sich an

Wahlen beteiligten. Zum Thema „Upper-Class-Bias“ merkte er an, dass durch die Wahlpflicht dieser Unterschied weitestgehend ausgeglichen werde und auch benachteiligte gesellschaftliche Schichten der Bevölkerung wählen. Es werde ein weitestgehend repräsentativer Querschnitt der Gesellschaft als Wählerschaft durch dieses Modell abgebildet und drücke sich in der zukünftigen Politik und in ihren Politikgehalten entsprechend aus.

Staatssekretärin Schenk führte aus, dass in einer Stellungnahme eine Abwägung getroffen werde und zur Kenntnis genommen werden müsse, dass das TMIK die Vorschläge der Petenten nicht pauschal abgelehnt habe. Die Mitarbeiter hätten die Vorschläge mit großer Sorgfalt geprüft. In der Stellungnahme sei ausführlich dargestellt worden, warum verschiedene Vorschläge und Aspekte aus rechtlicher Sicht als problematisch eingeschätzt würden. Sie bemerkte, dass der Gesetzesvorschlag im TMIK wohlwollend zur Kenntnis genommen und wertgeschätzt worden sei, was die kurzfristige Antwort von Innenminister Maier unterstreiche. Die Landesregierung stehe jederzeit auf der Seite derjenigen, die sich für Demokratie und eine Steigerung der Wahlbeteiligung sowie für ein einfaches, klares, vergleichbares und transparentes Wahlsystem engagierten. Diese Güter müssten gegeneinander abgewogen werden und sie freue sich darauf, mit den Petenten und Unterstützern in einem Diskurs darüber zu debattieren.

Auf die Frage der **Vors. Abg. Müller**, warum betont werde, dass es sich beim Gesetzesvorschlag um einen ersten Entwurf als Zwischenschritt mit verschiedenen Instrumenten handle, antwortete **Herr Beck**, dass der Entwurf die vorhandenen Vorschläge zur Steigerung der Wahlbeteiligung aufgreife. Bei der gegenwärtigen Debatte zur Verkleinerung des Deutschen Bundestags werde deutlich, wie kompliziert Diskurse über Wahlrechtsreformen seien. Wahlen seien Kernbestandteil der Demokratie und dieser Kern werde wenig intensiv und innovativ diskutiert. Der vorgelegte Vorschlag zeige, welche Instrumente möglich seien und wie sie weltweit praktiziert würden. Bei Kommunalwahlen sei es möglich, verschiedene Instrumente auszuprobieren und ihre Wirksamkeit und relationalen Aspekte zu untersuchen. Kommunen seien die Labore eines modernen Wahlrechts. Würde der Vorschlag in die Realität umgesetzt werden und Kommunen die Möglichkeit erhalten, verschiedene Instrumente auszuprobieren, dann sei er davon überzeugt, dass es in Kommunen Experimente geben würde. Debatten über verschiedene Instrumente vor einer Kommunalwahl und über Erkenntnisse der Erprobung von Instrumenten nach einer Kommunalwahl wären ein großer Zugewinn für unsere Demokratie. Diese öffentlichen Debatten würden zu einer lebendigeren, moderneren und transparenteren Gestaltung von Demokratie beitragen. Komme beispielsweise ein Gemeinderat zur Erkenntnis, dass man bestimmte Instrumente mehrheitlich ablehne, stelle der Diskurs über die Erkenntnis ebenfalls

einen Zugewinn in der öffentlichen Debatte um Demokratie dar. Solche Diskussionen müsse sich eine Gesellschaft leisten und der vorgelegte Entwurf stelle einen Anlass für solche Diskurse dar.

Abg. Dr. Klisch äußerte, dass eine Demokratie Diskussionen und Debatten benötige. Der PetA zeige in seiner Konstitution die Wertschätzung der Parlamentarier gegenüber der Demokratie, entsprechende Instrumente zur Weiterentwicklung des parlamentarischen Systems zu schaffen und zu diskutieren. Es sei im Zusammenhang mit der Absenkung des Wahlalters auf die Bedeutung von politischer Bildung hingewiesen worden. Demokratiebildung habe viele verschiedenen Facetten. Mehr Demokratie e.V. leiste in der Debatte dazu einen erheblichen Beitrag. Sie interessierte sich dafür, wie vergleichbar Wahlen auf Kommunalebene seien, wenn die vorgestellten Instrumente ausprobiert würden und ob es Negativbeispiele gebe. Ferner erkundigte sie sich bei der Landesregierung, warum die obligatorische Zustellung von Briefwahlunterlagen als problematisch angesehen werde. Außerdem stellte sie die Frage, warum das Absenken des Wahlalters bei Kommunalwahlen zu einer erhöhten Wahlbeteiligung führen würde.

Prof. Dr. Heußner merkte an, dass ihm keine Negativbeispiele oder die Abschaffung der Instrumente aufgrund von Missbrauch in den praktizierenden Ländern bekannt seien. In den USA würden die oben beschriebenen Instrumente von Akteuren vorgeschlagen, deren Ziel es sei, den Einfluss ökonomischen Kapitals im Wahlkampf und im politischen System der USA sowie den Einfluss populistischer Kandidaten allgemein zu reduzieren, da die Wahlbeteiligung von Menschen mit einer geringeren Bildung erleichtert werde. Zum Thema „obligatorische Zustellung von Briefwahlunterlagen“ führte er aus, dass in Urteilen des Bundesverfassungsgerichts darauf hingewiesen werde, dass es das Leitbild der Urnenwahl gebe. Ferner müsse zur Beantragung der Briefwahl ein Grund angegeben werden, warum man nicht zur Wahl ins Wahllokal gehen könne. Nachdem sich die Nutzung der Möglichkeit der Briefwahl zu einem Massenphänomen entwickelt habe, sei man davon abgekommen, eine Begründung an die Beantragung der Briefwahlunterlagen zu knüpfen, da man die Begründungen nicht nachprüfen könne. Bei der vergangenen Bundestagswahl hätten in Bayern 62 Prozent der Bürger durch Briefwahl gewählt. Es gebe eine deutliche Tendenz zur Briefwahl, ohne die Urnenwahl abzuschaffen. In der Schweiz werde Briefwahl seit längerer Zeit praktiziert. Bis zu 90 Prozent der Bürger entschieden sich für diese Option. Das Bundesverfassungsgericht begründe das Leitbild der Urnenwahl damit, dass es im Rahmen einer ubiquitären Briefwahl eine hohe Zahl von Missbrauch geben könne. In den USA sei von politischen Akteuren argumentiert worden, dass Wahlbetrug insbesondere im Zusammenhang mit der Briefwahl aufgetreten sei. In der Schweiz werde das Verfahren praktiziert und es seien

bisher keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Mit Blick auf die bestehende Skepsis gegenüber der Briefwahl vertrete er die Auffassung, Briefwahl auf Kommunalebene zu testen. Bisherige Erfahrungen sprächen gegen das vorgetragene Argument der höheren Wahrscheinlichkeit von Wahlbetrug durch Briefwahl. Auf Kommunalebene könne man Bedenken empirisch überprüfen, wenn man das Instrument ausprobiere. Ferner wies er darauf hin, dass das Leitbild der Urnenwahl nicht im Grundgesetz festgelegt sei. Er sehe keinen verfassungsrechtlichen Grund, warum man dieses Instrument auf Kommunalebene nicht ausprobieren könne.

Prof. Dr. Pautsch führte zum Thema der „Einhaltung des Erfordernisses strenger Formalisierung des Wahlakts“ aus, dass es die Entscheidung der jeweiligen Gemeinde sei, von der Experimentierklausel Gebrauch zu machen und eines oder mehrere Instrumente zu erproben. Kommunalwahlen fänden streng gebietskörperschaftbezogen statt. Die strenge formale Gleichheit, beispielsweise was die Ausgangsbedingungen der Wahlteilnahme angehe, bleibe für das Wahlvolk unter Gesichtspunkten der Gleichheit gewahrt. Ein kompetitiver Charakter zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften sei in dem Gesetzentwurf nicht angelegt, sondern es handele sich um eine Erprobung materieller Art. Wolle man das Argument der formalen Gleichheit ins Feld führen, um den Gesetzentwurf und die Experimentierklausel unter dem Gleichheitsaspekt und dem Erfordernis der Formalisierung des Wahlakts zu bewerten, dann sei darauf hinzuweisen, dass in Baden-Württemberg auf Kommunalebene die sogenannte unechte Teilortswahl eingeführt worden sei und zu völlig unterschiedlichen Ausgangsbedingungen für jede Gemeinderatswahl in jeder Kommune führe. In der Stellungnahme des TMIK sei auf Art. 28 Abs. 2 GG und auf die Homogenitätsklausel gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG verwiesen worden. Unter Berücksichtigung dieser Argumente seien die Gemeinderatswahlen in Baden-Württemberg seit der letzten Gebiets- und Verfassungsreform verfassungswidrige kommunalwahlrechtliche Modi. Er merkte an, dass die Besorgnis eines Gleichheitsproblems aufgrund der gebietskörperschaftlichen Bezogenheit von Kommunalwahlen entkräftet werden könne.

Prof. Dr. Heußner merkte zum Thema „Absenkung des Wahlalters“ an, dass der Jugendforscher Prof. Dr. Hurrelmann sich auf entsprechende Studien beziehe und der Auffassung sei, dass Jugendliche ab 14 Jahren über die hinreichende Einsichts- und Urteilsfähigkeit zur Abgabe politischer Urteile und zur Perspektivenübernahme verfügten. Vor diesem Hintergrund sei es zu verantworten, 14-Jährigen das Wahlrecht zu geben. Ferner zeigten Erfahrungen aus Österreich mit einem Wahlalter von 16 Jahren auf allen politischen Ebenen, dass die Wahlbeteiligung gesteigert werden könne. Die Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen liege höher als die Wahlbeteiligung der Folgekohorten. Die Mehrheit der Kinder

und Jugendlichen könne nur in der Schule erreicht werden, deshalb sei ein Wahlalter von 14 Jahren sinnvoll. Kindern und Jugendlichen müsse vermittelt werden, dass Politik kein theoretisches Konstrukt sei, sondern mit ihrem Leben zu tun habe. Ferner sei es wichtig, Selbstwirkungserfahrungen der Jugendlichen zu ermöglichen, indem man sie wählen lasse. Die Ergebnisse der Forschung zeigten, dass eine Absenkung des Wahlalters verantwortbar sei und der Gesetzgeber habe einen entsprechenden Beurteilungsspielraum. Komme man zur Erkenntnis, dass man eine Absenkung des Wahlalters nicht flächendeckend implementieren wolle, sei es möglich, ein Jugendwahlregister als Absicherung einzuführen.

Herr Beck äußerte, dass aus Studien bekannt sei, je eher sich Menschen an einer Wahl beteiligen könnten, desto intensiver nutzten sie ihr Wahlrecht ihr ganzes Leben. Ferner merkte er an, dass den Appellen an die Menschen, ihr Wahlrecht wahrzunehmen, etwas folgen müsse. Es müsse mehr Möglichkeiten für Menschen geben, entsprechend ihrer Bedürfnisse ihr Wahlrecht wahrnehmen zu können und zu wollen. Für Menschen, die nicht wählten, weil sie mit der gesamten Parteienlandschaft, der Kandidatenaufstellung oder der Programmatik unzufrieden seien, könne das Instrument der Proteststimme ein Angebot sein. Gegenwärtig habe ein Bürger drei Möglichkeiten, wenn er unzufrieden sei. Er könne seinen Stimmzettel ungültig machen, er könne der Wahl fernbleiben oder extrem aus Protest wählen. Mit der Proteststimme sei es möglich, den Stimmzettel weiß abzugeben, oder sich auf andere Art und Weise zu enthalten. Im Gesetzentwurf gebe es drei Varianten, beispielsweise die Abgabe einer qualifizierten Enthaltung. Dieses Verfahren ermögliche es Bürgern, ihrer Unzufriedenheit eine Stimme zu geben und ermögliche es Parteien zu erforschen, wie sich die Unzufriedenheit der Bürger ausdrücke und abbilde. An einem Wahlabend würden nicht nur die Wahlergebnisse für Parteien, sondern auch die Prozentzahl der Proteststimmen angegeben. Es sei eine Chance für die Gesellschaft und für Parteien zu erkennen, was die Bürger beschäftige.

Staatssekretärin Schenk bemerkte, dass die Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten problematisch sei, weil nicht nachvollzogen werden könne, wer auf dem Briefwahlstimmzettel die Kreuze setze. Die Entschließungsfreiheit sei ein hohes Gut. Es gebe ein Spannungsverhältnis und dem Gesetzgeber stehe es frei, dieses Verhältnis auszutarieren. In der Stellungnahme des TMIK sei vorgetragen worden, dass es ein hohes Gut sei, dass jeder seinen Wählerwillen selbst bekunden und das Kreuz selbst setzen könne. In der Stellungnahme sei der Vorschlag der Versendung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten nicht grundsätzlich abgelehnt worden, sondern man habe auf das Spannungsverhältnis aufmerksam machen wollen, das dieses Instrument erzeugen könne. Zum Thema „unechte Teilortwahl“ merkte sie an, dass bei diesem Vorgehen erreicht werden solle, in einer großen Gebietskörperschaft viele Interessen aus verschiedenen Orten zu

bündeln. In Thüringen gebe es z. B. in fusionierten Gemeinden die Möglichkeit, einen Stadtrat mit einer doppelten Größe zu haben, um viele verschiedene Ortsteile in den Prozess des Zusammenwachsens einzubinden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens habe man sich dazu entschieden, das zuzulassen. Die freie Entscheidung sei ein hohes Gut, was in der Stellungnahme des TMK auf den Seiten 17 bis 19 dargestellt werde.

Abg. Maurer fragte, wie die Kommunen das Petikum einschätzten und ob es Kommunen gebe, die bereits signalisiert hätten, dass sie die vorgeschlagenen Instrumente zum Teil umsetzen wollten. Ferner seien über 1.600 Unterschriften gesammelt worden. Sie interessierte sich für die Reaktionen der Bürger und Bürgerinnen, insbesondere ob einzelne Instrumente besonders positiv oder negativ bewertet worden seien.

Herr Beck legte dar, Petitionen, die an den Thüringer Landtag gerichtet seien, könnten weltweit mitgezeichnet werden. Viele der Unterzeichner habe der Verweis auf den deutschlandweiten Modellcharakter der Petition überzeugt. Wenn die vorgeschlagene Regelung zunächst in einem Bundesland umgesetzt würde, dann könnten zunächst die Auswirkungen beobachtet werden. Darauf aufbauend würde diese Regelung dann gegebenenfalls auch in anderen Bundesländern übernommen. Die Hürde wäre nicht so schnell erreicht worden, wenn es keine große Zustimmung gegeben hätte. Prof. Dr. Heußner und Prof. Dr. Pautsch hätten den Vorschlag zunächst für Thüringen ausgearbeitet. Dieser werde aber deutschlandweit aufgegriffen und erlange große Aufmerksamkeit.

Es habe ferner Gespräche mit Lokalpolitikerinnen und -politikern gegeben. Dabei sei bezüglich einzelner Instrumente Skepsis geäußert worden, beispielsweise zur Wahlpflicht. Als Ostdeutscher habe er angesichts der Wahlpflicht in der DDR auch Bedenken bezüglich dieses Instruments. Die Praxis würde sich auf kommunaler Ebene natürlich erheblich von jener in der DDR unterscheiden, niemand würde zur Wahl abgeholt. Wenn von den Politikerinnen und Politikern einmal verstanden worden sei, dass es nicht darum gehe, das Komplettpaket an Instrumenten umzusetzen, sondern dass die Kommunen selbst entscheiden könnten, welche Instrumente probiert werden sollten, dann sei die Bewertung des Vorschlags positiver ausgefallen. Dann sei deutlich geworden, dass den Kommunen mit dem Vorschlag Möglichkeiten eröffnet würden, die Wahlbeteiligung zu steigern. Diese neue Diskussion über die Instrumente würden viele Kommunalpolitiker als wertvoll einschätzen.

Das Instrument der Information über Kandidierende und Parteien an die Wähler sei im Rahmen der Unterschriftensammlung am positivsten bewertet worden. Bei Bürgerentscheiden sei dies zwischenzeitlich gesetzlich vorgeschrieben. Dies sei Standard in direktdemokratischen

Verfahren. Daher sei es naheliegend, dieses Instrument auch bei Kommunalwahlen einzusetzen. Die offizielle Information über Kandidierende würde als Bereicherung empfunden. Die integrierte Stichwahl sei ferner das am schwierigsten zu verstehende Instrument. Am umstrittensten sei ohne Frage die Wahlpflicht. Viele Menschen hielten die Einführung einer Proteststimme für nachvollziehbar, sodass die Wähler in Wahlen ihren Protest zum Ausdruck bringen könnten, ohne extremistische Parteien zu wählen. Die Absenkung des Wahlalters auf bis zu 14 Jahre sei immer umstritten. Die Kopplung an ein Jugendwahlregister hielten hingegen viele Menschen wiederum für nachvollziehbar. Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre werde bereits breit diskutiert. Der Gesetzentwurf würde die Möglichkeit bieten, die Absenkung bei einzelnen Kommunalwahlen risikolos auszuprobieren. Viele Menschen unterstützten ferner die Idee zusätzlicher Wahlorte, zum Beispiel in Supermärkten, oder die Ausdehnung des Wahltermins, die nur dahin gehend umstritten sei, wie damit umgegangen werde, wenn die Menschen schon zwei Wochen vor der Wahl gewählt hätten und dann noch politische Ereignisse wie zum Beispiel eine Maskenaffäre stattfänden. Das Problem bestehe aber auch bei der Briefwahl. Dies sei aber auch für viele Menschen kein Ausschlussgrund. Die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen werde aufgrund der Pandemie deutlich positiver als zuvor bewertet. Die Evangelische Kirche Mitteldeutschland habe dieses Instrument bei den Gemeindekirchenratswahlen eingesetzt und dadurch eine Verdreifachung der Wahlbeteiligung erreicht. Wichtig sei dabei, dass die Wahllokale nicht geschlossen werden dürften. Diese Kultur müsse gepflegt werden.

Abg. Heym bemerkte, hinsichtlich der obligatorischen Zustellung der Briefwahlunterlagen habe er Bedenken im Hinblick auf die Manipulationsgefahr, insbesondere beispielsweise in Pflegeeinrichtungen. Ferner sollte der Wahlvorgang mit einem aktiven Bemühen der Wählenden einhergehen, entweder dem Anfordern der Briefwahlunterlagen oder dem Gang zur Wahlurne. Er erbat dazu eine Einschätzung der Petenten. Ferner habe er im Hinblick auf die Absenkung des Wahlalters die Bedenken, dass die 14-Jährigen bei einer Wahl nicht ihre eigenen Interessen, sondern die ihrer Eltern oder anderer Personen verträten. Ihnen werde auch nicht das Führen eines Autos zugetraut. Zudem stehe die Idee eines Jugendwahlregisters im Widerspruch zu den Äußerungen, dass die 14-Jährigen eine ausreichende Einsichtsfähigkeit und Reife zur Wahl hätten.

Prof. Dr. Heußner äußerte, es gebe viele Argumente für und gegen eine Absenkung des Wahlalters. Das gelte für alle vorgeschlagenen Instrumente. Man sei aber davon überzeugt, dass sie rechtlich und auch empirisch vertretbar seien. Gleichzeitig sei klar, dass den Instrumenten große Skepsis entgegenbracht werde, weil diese noch nicht ausprobiert worden

sein. Menschliches Verhalten neige nur selten zur Änderung eingeübter Routinen. Gerade weil diese Skepsis und zum Teil auch plausible Gegenargumente vorhanden seien, sollten die Instrumente unter kalkulierten Risikobedingungen ausprobiert werden. Er verstehe die Angst vor dem Experiment nicht. Es wirke so, als ob es eine Angst davor gebe, dass die Instrumente funktionieren könnten und deswegen die Erfahrung nicht ermöglicht werden solle. Man hoffe aber darauf, dass sich Kommunen in Thüringen fänden, die die Instrumente freiwillig erprobten. Wenn diese Instrumente dann funktionierten, würden sich womöglich auch die Nachbargemeinden dafür entscheiden, einige Instrumente anzuwenden. Dann könnte auch festgestellt werden, ob beispielsweise vermehrt Briefwahlunterlagen von anderen Personen ausgefüllt worden seien. Er gehe aber nicht davon aus, dass man zu dieser Feststellung kommen werde. Diese Befürchtungen seien letztlich das Narrativ von Trump. Trump wolle die Briefwahl abschaffen, weil nicht zu kontrollieren sei, inwiefern diese missbraucht werde. Die Absenkung der Wahlhürden sei im Interesse der Unterschicht. Die gebildeten Schichten gingen ohnehin zur Wahl. Bei den letzten Wahlen in den USA habe es Untersuchungen zum Narrativ von Trump gegeben. Dieses sei dabei nicht bestätigt worden. Er bekomme als Schweizer Staatsbürger mit dem Wahlbrief offizielle Informationen über die zur Wahl stehenden Kandidaten, eine Erklärung des Wahlsystems und den Wahlschein. Theoretisch könnten Familienangehörige diesen Wahlschein entwenden. Das komme in Pflegeheimen vor, da es sich um besonders vulnerable Menschen handle, aber nicht beim Durchschnittswähler. Diesen Wahlschein könne er dann einfach ohne weitere Beantragungen zurückschicken. Durch ein solches Instrument steige die Wahlbeteiligung.

Vors. Abg. Müller bemerkte, Prof. Dr. Heußner habe dargelegt, dass durch die obligatorische Zustellung der Wahlbriefunterlagen Menschen erreicht werden könnten, die sich abgehängt fühlten. Ein Beispiel dafür sei die Beteiligung an Bürgerentscheiden, die höher als beispielsweise bei Bürgermeisterwahlen sei. Bei Bürgerentscheiden bekomme man die Unterlagen mit den entsprechenden Informationen zugesandt. Diese offiziellen Informationen über die Bewerber, die bei Wahlen womöglich im Amtsblatt veröffentlicht werden könnten, wären auch eine Entlastung für die Parteien. Die Kandidierenden könnten sich ebenso wie die Parteien ihre Programme präsentieren. Gerade für kleine Parteien wäre dies ein Vorteil. Es könnte auch zur Gleichstellung zwischen den Parteien beitragen. Sie interessiere insbesondere die Frage, wie Menschen, die sich abgehängt fühlten, zum Wählen motiviert werden könnten.

Herr Beck legte dar, die soziale Exklusion sei Realität. Es sei in vielen Studien nachgewiesen worden, dass sich Menschen aus bildungsferneren und einkommensschwächeren Schichten weniger beteiligten. Dies betreffe sämtliche Beteiligungsformate, zum Beispiel Wahlen,

Abstimmungen, Unterschriftensammlungen, das Schreiben von Leserbriefen, der Besuch von Bürgersprechstunden oder öffentlichen Sitzungen usw. Die Auseinandersetzung mit dieser Problematik sei eine gesellschaftliche Aufgabe. In diesem Zusammenhang wäre es förderlich, wenn es unabhängige Informationen gäbe, die geeignet seien, die Menschen aus ihren Blasen herauszuholen. Er habe bereits angedeutet, dass es eine zunehmende Anzahl von Menschen gebe, die keine Zeitung mehr abonnierten. Es gebe auch immer weniger journalistische Konkurrenz unter den Redaktionen. Die Zeitungslandschaft monopolisiere sich weiter unter dem wirtschaftlichen Druck. Deshalb sei die unabhängige Information so wichtig. Bei den direktdemokratischen Verfahren habe man sich intensiv damit auseinandergesetzt. Die neutrale und ausgewogene Information sei mittlerweile Standard guter direktdemokratischer Verfahren. In diesem Punkt sei Thüringen Vorreiter. Der Freistaat sei im Hinblick auf die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene das Spitzenland in Deutschland. Die festgeschriebene Informationspflicht müsse auch keine große finanzielle Belastung für die Kommunen sein, weil die Abstimmungsbenachrichtigungen ohnehin versandt werden müssten. Zudem müsse kein Heft erstellt werden, sondern ein DIN-A4-Blatt sei ausreichend. Wenn Bürger solche Informationen bekämen, hätten sie keine Ausrede mehr, sich nicht mit der Thematik zu beschäftigen. Es sei eine Einladung, die deutlich mache, dass es auf jeden Wähler ankomme. Ferner brauche es für die Auseinandersetzung mit Materien möglichst lange Fristen, was dafür spreche, den Wahltermin auszuweiten. Es sei auch von direktdemokratischen Verfahren bekannt, dass längere Fristen sich besser in den Alltag der Menschen einfügten. Drittens wäre der Einsatz einer leichten Sprache vorteilhaft.

Darüber hinaus brauche es insgesamt eine Entwicklung von Beteiligungskultur. Es wäre zu begrüßen, wenn es von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einen Brief zur Begrüßung der Erstwähler geben würde. Ferner würde eine Absenkung des Wahlalters eine frühe Auseinandersetzung mit Politik fördern. Der vorgelegte Gesetzentwurf solle vor den Kommunalwahlen zu eben diesen Diskussionen bezüglich der Steigerung der Wahlbeteiligung führen. Sollten in der Folge dann einige Instrumente probiert werden, würde dies auch von der Forschung an den Universitäten aufgegriffen, was wiederum zu noch mehr Debatten und Berichterstattung führen würde.

Prof. Dr. Heußner ergänzte, je höher das Einkommen und je besser die Bildung seien, desto höher sei die Wahlbeteiligung. Das könne in großen Städten gut beobachtet werden. Dort gebe es bei Bundestagswahlen Wahlbezirke, in denen es über 90 Prozent Wahlbeteiligung gebe, und Bezirke, in denen die Beteiligung nur bei 40 Prozent liege. In Kassel, wo er forsche, gebe es in einigen Wahlbezirken bei Kommunalwahlen nur 10 Prozent Beteiligung. Die soziale Inklusion sei höher, wenn die Wahlinstrumente die Menschen zur Wahl motivierten. Alle

vorgeschlagenen Instrumente würden dazu führen, dass die Wahlbeteiligung insgesamt letztlich steige. Damit würde die Beteiligung auch in den Schichten steigen, in denen diese bislang niedrig gewesen sei. Bei einer Wahlpflicht gäbe es keine soziale Exklusion mehr. Die Instrumente stießen auf große Skepsis, weswegen darüber diskutiert werden müsse. Auch im Gespräch mit seinen Studenten sei oftmals zunächst die Resonanz gegenüber den Instrumenten ablehnend. Insbesondere die integrierte Stichwahl sei anfangs schwer verständlich. Wenn die Instrumente dann aber näher erklärt würden, erschienen diese nachvollziehbar, dann könnten sich viele Menschen sogar die Wahlpflicht vorstellen.

In der Schweiz gebe es im Kanton Schaffhausen eine Wahlpflicht. Sowohl bei den Abstimmungen als auch bei den Wahlen liege die Beteiligung zwischen 60 und 70 Prozent. Die durchschnittliche Beteiligung in den anderen Kantonen liege zwischen 40 und 50 Prozent. Wenn ein Bürger nicht zur Wahl gehe, werde als Sanktion ein Bußgeld in Höhe von 6 Euro erhoben. Diese Strafe würde auch erst beim dritten Wiederholungsfall vollzogen. In Australien betrage die Strafe 20 Australische Dollar, ungefähr 20 Euro. Das sei nicht mehr als für Falschparken erhoben werde. Bei der sozialen Inklusion gehe es immerhin um die Effektivierung eines der vier Staatsstrukturprinzipien mit Ewigkeitsgarantie, des Sozialstaats.

Abg. Engel äußerte, als Jugendpolitikerin begrüße sie insbesondere die Absenkung des Wahlalters. Der Erfolg einer solchen Absenkung sollte allerdings nicht an der Wahlbeteiligung der neuen Wählergruppe gemessen werde, da dieser Anspruch wie auch die Anforderungen im Hinblick auf Reife und Einsichtsfähigkeit an keine andere Bevölkerungsgruppe gerichtet würden. Die Verfestigung von demokratischen Abläufen sei ein wichtiger Punkt, den Herr Beck angesprochen habe. Das belegten auch Studien. Je früher demokratische Abläufe erprobt würden, desto mehr nähmen die Menschen später auch an demokratischen Prozessen teil. Deswegen sollten auch Schulen demokratischer gestaltet werden, damit Schülerinnen und Schüler demokratische Prinzipien nicht nur über Wahlen, sondern auch über Abläufe lernten. Daher halte sie die in der Petition vorgeschlagene Änderung des Thüringer Schulgesetzes für zu verhalten. Auch unter 14-Jährige sollten bereits mit demokratischen Prinzipien in Berührung kommen. Ihr sei ferner nicht klar, warum im Gesetzentwurf die Hürde der Eintragung in ein Jugendwahlregister im Zusammenhang mit der Wahlalterabsenkung vorgesehen sei.

Prof. Dr. Heußner antwortete, das Jugendwahlregister sei als Kann-Vorschrift vorgesehen. Der Gesetzentwurf sei für die Skeptiker konzipiert worden. Deswegen müsse niederschwellig mit Reformen begonnen werden. Wenn das kalkulierte kleine Experiment für einige Kommunen zu risikofreudig sein sollte, dann könne die Sicherung des Jugendwahlregisters eingebaut werden, sodass nur diejenigen Personen im entsprechenden Alter an der Wahl

teilnehmen könnten, die persönlich ihr Interesse am Wahlrecht mit einem Eintrag in das Register bekundeten. Dadurch könnte womöglich die Bereitschaft zum Test erhöht werden.

Abg. Müller bemerkte, grundsätzlich befürworte er die Ansicht der Petenten, dass mehr gewagt werden sollte. Die Gesellschaft leide darunter, dass zu oft am Altbekanntem festgehalten werde. Trotzdem interessiere ihn, ob die Abgabe einer Proteststimme bereits in anderen Ländern getestet worden sei und ob es Erhebungen gebe, ob dadurch mehr Menschen an der Wahl teilnähmen, um den Parteien, mit denen sie sich nicht identifizieren könnten, ihren Protest darzulegen bzw. ob dadurch weniger Mandate ausgelöst würden, die nur aufgrund des Protestes zustande gekommen seien.

Er erbat ferner nähere Informationen zum Instrument der Stimmenthaltung.

Prof. Dr. Heußner legte dar, er könne keine konkreten empirischen Studien nennen. Auf die Umsetzung der Proteststimme zum Beispiel in Indien und Nevada sei bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen worden. In Frankreich könnten die Wähler auch einen leeren Stimmzettel abgeben. Dabei sei aber nicht klar, ob es sich um eine Proteststimme oder eine Wahlenthaltung handle. Macron habe in seiner Wahlrede darauf verwiesen, dass viele Menschen skeptisch seien und deswegen einen weißen Stimmzettel eingeworfen hätten. Entsprechend habe die Proteststimme eine Signalwirkung. Die konkreten Wirkungen müssten näher ergründet werden. Im Moment gebe es keine Möglichkeit, den Parteien einen Denkkzettel zu verpassen, ohne zugleich eine Protestpartei zu wählen. Das würde durch die Proteststimme erleichtert. Womöglich wären bestimmte Entwicklungen im Parteienspektrum nicht erfolgt, wenn bereits früher die Proteststimme eingeführt worden wäre.

Prof. Dr. Pautsch ergänzte, der Charme des Vorschlags bestehe gerade darin, die fehlende Empirie durch möglichst niedrigschwellige Experimente herzustellen. Erfahrungen aus anderen Ländern seien aufgrund systemischer Unterschiede nicht direkt auf Deutschland übertragbar.

Er wies darauf hin, es sei en vogue, über Demokratiepoltik zu sprechen. Das sei grundsätzlich zu begrüßen, aber die Debatten seien zu abstrakt. Er habe schon an vielen Anhörungen teilgenommen, in deren Rahmen interessante Vorschläge, beispielsweise Bürgerräte, diskutiert worden seien. Am besten sei es jedoch, an der Wurzel der Demokratie, bei den Wahlen anzusetzen und die Wahlbeteiligung zu steigern, indem diesbezüglich konkret und greifbar experimentiert werde. So verstanden handle es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um einen sehr konkret gefassten Vorschlag für Demokratiepoltik. Der

Gesetzentwurf setze an der Basis an, um empirische Grundlagen zu ermitteln. Das sei das Kernanliegen. Es sei in den Gesetzentwurf auch eine entsprechende Evaluationspflicht eingebaut worden. Dieser Ansatz sei den Menschen letztlich besser vermittelbar als abstrakte Diskussionen über die Zukunft der Demokratie.

Herr Beck äußerte, er erinnere an Fernsehberichte vor den Präsidentschaftswahlen in Frankreich, wonach etliche Menschen Macron gewählt hätten, um Le Pen zu verhindern. Es habe aber auch Menschen gegeben, die geäußert hätten, weiß zu wählen. Diese hätten also vorgehabt, ihren Stimmzettel ohne Kreuz abzugeben. Das sei genau die Proteststimme/Stimmenthaltung im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs. Diese Stimmen seien artikulierte Bekenntnisse zur Demokratie. Das stärke die Demokratie. Es handle sich um Menschen, die die aufgestellten Kandidaten nicht wählen wollten, sich aber deshalb ihr Wahlrecht nicht nehmen lassen wollten. Seiner Kenntnis nach bestehe die Möglichkeit der Abgabe einer Proteststimme dort, wo eine Wahlpflicht bestehe, beispielsweise in Brasilien und in Portugal. Bei einer Wahlpflicht müsse diese Möglichkeit bestehen, da sich das Wahlergebnis sonst aus Frust, zur Wahl gehen zu müssen, verzerren könnte.

Abg. Müller bemerkte, bei der Stimmenthaltung gehe es also nicht nur darum, eine Wahlentscheidung herbeizuführen, sondern ein Stimmungsbild zum Zeitpunkt einer Wahl zu erhalten. Das unterscheide sich vom bestehenden System, in dem nur Kandidaten und Listen gewählt werden könnten. Mit dem neuen Instrument könne auch eine Stimmung zum Wahlzeitpunkt artikuliert werden. Dies sei derzeit ausgelagert, indem beispielsweise eine Nachwahlbefragung erfolge.

Prof. Dr. Heußner sagte, das Wort „Stimmung“ habe seiner Ansicht nach einen pejorativen Charakter, als ob die Abgabe einer solchen Proteststimme weniger wert sei als die Wahl eines Kandidaten. Es handle sich aber ebenfalls um eine Stimme und keine Stimmung. Womöglich sei diese sogar wichtiger, denn sie werde von den Menschen abgegeben, bei denen damit gerechnet werden müsse, dass sie der Demokratie verlorengingen bzw. Parteien wählten, die nicht demokratisch aufgestellt seien.

Abg. Bilay bemerkte, es sei von den Petenten im Rahmen der Anhörung oft von der Steigerung der Wahlbeteiligung gesprochen worden. Nun sei die Wahlbeteiligung nur ein Seismograph, ein stichtagsbezogener Fakt, der erhoben werde. Er gehe davon aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf Demokratie in einem langfristigen Prozess stärken solle. Daher solle die Wahlerprobungsklausel über mehrere Jahre und Wahlen hinweg ausgedehnt werden, sodass Demokratie perspektivisch gestärkt, weiterentwickelt und ausgebaut werden könne.

Er fragte, welche Auswirkungen die Umsetzung des Gesetzentwurfs auf die statistische Vergleichbarkeit von Wahlergebnissen hätte. Es würden für die einzelnen Kommunalwahlen dann immerhin unterschiedliche Wahlregeln zur Anwendung gebracht.

Im Gesetzentwurf stehe zur Experimentierklausel, dass die Ausnahmen auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen zugelassen werden könnten. Unter § 33c Abs. 1 werde dann darauf verwiesen, dass die integrierte Stichwahl auch bei Ortschafts- und Ortsteilbürgermeisterwahlen Anwendung finden könne. Er fragte, ob auch innerhalb eines Teilterritoriiums die Klauseln zur Anwendung gebracht werden könnten, sodass zum Beispiel bei einer Landratswahl nur in einem bestimmten Teil des Landkreises Instrumente genutzt werden könnten. Dadurch könnten auch innerhalb eines Landkreisgebiets statistische Effekte gemessen werden.

Er fragte ferner, ob die Einführung eines Jugendwahlregisters nicht im Widerspruch zu einem Wahlrecht für junge Menschen stehe, die man grundsätzlich für wahlfähig halte. Das sei eine zusätzliche Hürde, die womöglich vom Wahlrecht abhalte, obwohl die jungen Menschen durch die Wahlrechtsabsenkung motiviert werden sollten, an der Wahl teilzunehmen.

Bei der integrierten Stichwahl gehe es nicht darum, die Stichwahl abzuschaffen, wie es die CDU im Jahr 2008 umgesetzt habe. In der späteren Koalition mit der SPD sei die Stichwahl dann wieder eingeführt worden. Ein Effekt der Stichwahl sei, dass innerhalb von zwei Wochen noch einmal ein zugespitzter Wahlkampf stattfinde. Die zur Stichwahl stehenden Kandidaten intensivierten ihre Aktivitäten und gingen noch einmal auf die Wähler zu. Dabei werde auch stärker mit den Menschen kommuniziert. Diese intensive zweite Wahlkampfphase würde durch den Vorschlag der integrierten Stichwahl wegfallen. Er fragte, ob die Petenten diese Entwicklung kritisch sähen.

Bei den offiziellen Informationen über die Bewerber könne gegebenenfalls das Problem auftreten, dass der Wahlkampf ausgesetzt werde, weil die Kandidaten sich ausschließlich auf den Raum in den Informationsschreiben konzentrierten, der ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werde. Es würden womöglich keine Flyer mehr verteilt, weil man sich im Gemeindeblatt auf einer halben DIN-A4-Seite vorstellen könne. Es gebe bedauerlicherweise bereits entsprechende Debatten, in den Gemeinden keine Wahlplakate mehr im Gemeindegebiet zuzulassen oder die Anzahl und die Orte der Plakate zu begrenzen. Dabei schaffe sich Demokratie zum Teil selbst ab. Er fragte, ob diese Entwicklung durch den Vorschlag befördert werden solle.

Bei der Installation neuer Wahlorte könnte gegebenenfalls im Freibad beim Warten am Imbiss gewählt werden. Diesbezüglich habe er als Bürger ein abweichendes Bild vom Wählen als staatstragendem Akt. Auch wenn die Wahllokale nicht abgeschafft werden sollten, würde doch trotzdem wahrscheinlich das dichte Netz an Wahllokalen nicht mehr vorgehalten. Damit würden gegebenenfalls die Wege länger und damit die Hürden höher. Dadurch würde der eigentliche Zweck, Menschen zur Wahl zu animieren, nicht erreicht.

Bezüglich der Wahlpflicht seien Strafen in Höhe von 10 Euro vorgeschlagen worden. Dies liege unterhalb der Bagatellgrenze. Viele der angesprochenen Länder mit einer Wahlpflicht hätten zwar Sanktionsmöglichkeiten, die aber im Regelfall nicht mehr vollzogen würden. Dann sei aber fraglich, welchen Zweck das Instrument habe, wenn keine Sanktionen getroffen würden.

Prof. Dr. Heußner antwortete, bezüglich der statistischen Vergleichbarkeit der Wahlergebnisse habe er sich noch keine Gedanken gemacht. Letztlich müssten die entsprechenden Gemeinden gesondert ausgewiesen werden. Das sei seiner Ansicht nach aber kein Argument gegen das Experiment.

Prof. Dr. Pautsch legte dar, Abg. Bilay habe nach dem Anwendungsbereich der Experimentierklausel gefragt. Die Klausel könne überall dort angewendet werden, wo nach geltendem Kommunalwahlrecht Wahlen zu kommunalen Organen oder Teilmöglichkeiten stattfänden. Dabei könne eines oder mehrere Instrumente bei einer Wahl zum Einsatz kommen. Die Klausel sei entsprechend wahlaktsbezogen. Eine Erprobung in einem Teilgebiet eines Wahlgebiets sei ein durchaus charmanter Gedanke, überschreite aber die rechtlichen Grenzen wegen der strengen Gebietskörperschaftsbezogenheit des Wahlaktes und der Organe, die dadurch statuiert würden. Das sei ausgeschlossen. Alles andere unterliege dann dem Einschätzungs- und Bewertungsvorrang des Gesetzgebers, um eine Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahr 2009 in Bezug auf kommunales Experimentieren aufzugreifen. Durch den Gesetzentwurf solle das Experimentieren ermöglicht, aber nicht erzwungen werden. Der Gesetzgeber sollte sich die Grundidee zu eigen machen, frei im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen darüber zu bestimmen, den Katalog zu erweitern, zu reduzieren oder zu modifizieren. Wichtig sei, dass der Gedanke im Vordergrund stehe, dass ein Rechtsrahmen geschaffen werde, innerhalb dessen Experimente möglich seien.

Prof. Dr. Heußner sagte, er sehe keinen Widerspruch zwischen der Wahlalterabsenkung und dem Jugendwahlregister. Der Gesetzentwurf biete eine Auswahl an

Experimentiermöglichkeiten an. Wenn die Skepsis gegenüber den 14-Jährigen so groß sein sollte, dann könnte als zusätzliche Sicherheit das Jugendwahlregister eingebaut werden. Es sei ein zusätzliches Angebot an Skeptiker.

Herr Beck legte dar, Abg. Bilay habe eine aktive Wahlkampfphase zwischen der Wahl und der Stichwahl beschrieben. Er habe auch sehr langweilige Stichwahlen erlebt, wenn lediglich die Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht mehr antreten dürften, einen Aufruf an ihre Wählerschaft tätigten, wen sie unterstützen sollten. Er habe zudem den Eindruck, dass die aktive Wahlkampfphase durch die Wählerinnen und Wähler nicht honoriert werde, denn die Wahlbeteiligung sinke zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang massiv. Deshalb habe man den Vorschlag mit der integrierten Stichwahl vorgebracht. Die integrierte Stichwahl spare Aufwand für Kommunen. Mit den Stichwahlen seien Kosten und ehrenamtliche Arbeit von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern verbunden.

Ob durch die offiziellen Informationen über die Bewerber der Wahlkampf verringert werde, obliege letztlich den Parteien. Es wäre doch aber nicht im Interesse der Parteien, sich aus dem Wahlkampf zurückzuziehen und nicht mehr alle Instrumentarien des Wahlkampfes zu nutzen. Die Information über die Bewerber sei an jene Wählerinnen und Wähler gerichtet, die sonst der Demokratie den Rücken zuehrten. Diese Menschen, an denen sonst auch der Wahlkampf vorbeigehe, müssten erreicht und eingeladen werden.

Bei den zusätzlichen Wahlorten gehe es nicht um das Freibad. Womöglich könne aber in Supermärkten gewählt werden, wo einmal in der Woche jeder einkaufen gehe. Es gehe darum, die Möglichkeit zu haben, an solchen Orten, wo ohnehin viele Menschen seien, die Stimme abgeben zu können. Dort würde dann auch ein reguläres Wahllokal eröffnet.

Prof. Dr. Heußner äußerte bezüglich der Sanktionen bei einer Wahlpflicht, auch im Kanton Schaffhausen werde die zweite oder dritte Wahlverweigerung sanktioniert und die Strafe erhoben. Ab der fünften Verweigerung werde das Bußgeld noch gesteigert. Die Wahlbeteiligung von 90 Prozent zeige, dass die Wahlpflicht funktioniere. Aus der Forschung sei bekannt, dass eine Wahlpflicht, die nur im Gesetz oder der Verfassung stehe und nicht sanktioniert werde, nicht wirke. Ein Beispiel dafür sei Baden-Württemberg, wo in der Verfassung stehe, dass die Wahlbeteiligung staatsbürgerliche Pflicht sei. Dies werde als Appell und nicht als echte Wahlpflicht ausgelegt. Entsprechend werde eine Wahlverweigerung nicht sanktioniert und die Wahlbeteiligung sei im Verhältnis zu anderen Bundesländern nicht höher.

Abg. Bilay fragte nach internationalen Erfahrungen mit zusätzlichen Wahlterminen. Es gebe Länder auf der Welt, die eine ganze Woche oder an zwei bis drei Tagen wählten. Er fragte, ob es empirische Untersuchungen gebe, welche Auswirkungen diese Ausweitung des Wahlzeitraums auf die Wahlentscheidung habe. Dies werde auch im Zusammenhang mit der Briefwahl diskutiert, die über einen längeren Zeitraum abgegeben werden könne. Problematisch sei dann dabei, wenn nach Abgabe der Wahl ein Ereignis eintrete, das erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis am Wahltag habe. Dann habe man gegebenenfalls seine Briefwahlstimme abgegeben und könne sie nicht mehr korrigieren.

Er vertrete die These, dass sich vor allem diejenigen an der Wahl beteiligten, die etwas zu verlieren oder zu verteidigen hätten. Er fragte, ob das ein Problem der Demokratie sei, dass diejenigen zur Wahl gingen, die Angst hätten, etwas abzugeben und diejenigen, die etwas gewinnen könnten, sich bedauerlicherweise nicht an der Wahl beteiligten.

Prof. Dr. Heußner legte dar, er traue sich kein Urteil zu, ob bestimmte politische Parteien und Kräfte in Deutschland vorsätzlich die Instrumente zur Steigerung der Wahlbeteiligung ablehnten, weil diese Menschen von der Wahl ferngehalten werden sollten. Im Jahr 1924 sei in Australien die Pflichtwahl auf Betreiben der Konservativen eingeführt worden, weil diese Angst gehabt hätten, dass die gut organisierte Arbeiterschaft ohne Wahlpflicht einen Vorteil gehabt hätte.

Er könne keine Auskunft über empirische Studien bezüglich der Auswirkungen eines längeren Wahlzeitraums auf die Wahlentscheidung in anderen Ländern geben. In Schweden sei die Problematik so gelöst worden, dass abgegebene Stimmen bis zu einem gewissen Termin wieder zurückgezogen werden könnten. Dafür müssten die Stimmen so abgegeben werden, dass sie noch zum Wähler zuordenbar seien, im Briefwahlumschlag. Diese Umschläge würden dann im Wahlamt aufbewahrt, sodass kurzfristig die Stimme zurückgenommen werden könne. Dies wäre eine Lösung für das Problem, wenn es als solches angesehen werde.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten ihren Dank aus. Der PetA und der zuständige Fachausschuss würden sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Einrichtung Härtefallfonds für rückwirkend erhobene Straßenausbaubeiträge

Petitionen E-650/21, E-666/21, E-668/21, E-673/21, E-674/21, E-675/21, E-676/21, E-677/21, E-678/21, E-679/21

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG)

dazu: Präsentation des Petenten (als Anlage 2 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

Vors. Abg. Müller informierte, die Petition E-650/21 und die gleichlautenden Petitionen E-666/21, E-668/21, E-673/21, E-674/21, E-675/21, E-676/21, E-677/21, E-678/21, E-679/21 seien von den Einwohnern des OT Langewiesen/Ilmenau eingereicht worden, die von der rückwirkenden Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem Stichtag 31. Dezember 2018 betroffen seien. Die Petitionen seien unter dem Namen von Herrn Wüstemann auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden. Herr Wüstemann werde das Anliegen vorstellen. Zusätzlich seien weitere Namen der Petenten veröffentlicht worden, soweit von ihnen die Einwilligung zur Veröffentlichung gegeben worden sei. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 489 Bürgerinnen und Bürger das Anliegen durch ihre elektronische Mitzeichnung unterstützt. Außerdem lägen dem PetA Unterschriften von weiteren 2.471 Unterstützern vor. Vor diesem Hintergrund habe der PetA nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG beschlossen, die heutige öffentliche Anhörung durchzuführen. Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den InnKA als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht. Sobald der Fachausschuss die Beratung abgeschlossen habe, werde er gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Der InnKA sei auch zu der heutigen Anhörung hinzugebeten worden.

Anlässlich der nachträglich erhobenen Straßenausbaubeiträge für ihre jeweiligen Grundstücke seien die Betroffenen der Auffassung, dass sich daraus eine besondere Härte ergebe, auch im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Petenten forderten daher die seit langem diskutierte Einrichtung eines Härtefonds für Bürgerinnen und Bürger, die nach dem 31. Dezember 2018 für abgeschlossene Ausbaumaßnahmen in den Jahren 2015 bis 2018 zu Beiträgen herangezogen würden. Die Petenten beklagten, dass Vorschläge für einen solchen Fonds seitens des TMIK blockiert würden. Herr Wüstemann werde bei seinem Vortrag von Herrn Niessig, von Herrn Lange und von Herrn Schneider unterstützt.

Sie wies darauf hin, dass das Ergebnis im Rahmen der Anhörung nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zu dem Anliegen bleibe der abschließenden Behandlung im zuständigen Fachausschuss und im PetA vorbehalten.

Herr Wüstemann wies darauf hin, dass über 3.000 Bürger das Anliegen der Petition mit ihrer Unterschrift unterstützt hätten. Man habe Unterstützung von Verwandten, Bekannten, Verbänden, Vereinen und Bürgerinitiativen, aus den Medien, vom BüB und von Abgeordneten erhalten, wofür er sich bedanke (vgl. Anlage 2, Seite 1). Es seien Unterschriftenaktionen im öffentlichen Raum und Haustürgespräche in den Wintermonaten und unter Corona-Bedingungen durchgeführt worden. Die Gespräche mit Bürgern hätten gezeigt, dass das Thema bei den Bürgern einen sehr hohen Stellenwert habe.

Er äußerte, dass die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eine richtige Entscheidung gewesen sei (vgl. Anlage 2, Seite 2). Der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e.V. (nachfolgend VDG) habe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Straßenausbau eine vom Staat zu leistende öffentliche Daseinsvorsorge sei und von allen Bürgern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit durch ihre Steuern erbracht werde. Den Betroffenen erwachse kein wirtschaftlicher Vorteil durch die Zahlung von Straßenausbaubeiträgen, weshalb die Abschaffung sinnvoll gewesen sei. Nach dem 1. Januar 2019 habe es sich als falsch erwiesen, dass Grundstückseigentümer keine Angst mehr vor horrenden und überfordernden Beitragsforderungen haben müssten, da weiterhin Bescheide verschickt würden. Die Gespräche mit Bürgern hätten gezeigt, dass die Bürger bestürzt und aufgebracht darüber gewesen seien, dass das Thema immer noch nicht abschließend im Sinne der Betroffenen geregelt sei (vgl. Anlage 2, Seite 3). Die Einrichtung eines Härtefonds biete für die Politik eine Chance, Vertrauen zu schaffen und eine glaubhafte Wirkung beim Bürger zu erreichen.

In Ilmenau, OT Langewiesen, würden ebenfalls weiterhin Straßenausbaubeiträge erhoben (vgl. Anlage 2, Seite 4). Da es sich bei den Straßen „Mönchstraße“ und „In der langen Weide“ um Anliegerstraßen handele, seien hohe Beträge fällig geworden. Die Höhe der Straßenausbaubeiträge bereite Anwohnern finanzielle Probleme. Er merkte an, dass eine Betroffene ihr Grundstück habe verkaufen müssen, um die Forderung der Stadt Ilmenau begleichen zu können. Der Wert des Grundstücks habe kaum ausgereicht, um die Höhe der Forderung abzudecken. Seine Familie habe eine Forderung in Höhe von 21.215,17 Euro erhalten. Beim Erwerb des Grundstücks im Jahr 2019 sei es 44.000 Euro wert gewesen (vgl. Anlage 2, Seite 5). Wie viele anderer Anlieger hätte seine Familie die Möglichkeit der Stundung gewählt und zahle über einen Zeitraum von sechs Jahren 250 Euro pro Monat. Zusätzlich kämen auf die Anwohner Zusatzkosten für den Anschluss ans Abwassersystem, die Entwässerung auf dem Grundstück und Zusatzbauten nach Vorgaben der Stadt hinzu. Er merkte an, dass die Einrichtung des Härtefonds durch die Landesregierung geprüft worden sei. Bei der Prüfung sei eine Datenermittlung der Beitragspflichtigen zwischen 2015 und 2018

durchgeführt worden (vgl. Anlage 2, Seite 6). Die Rückmeldung der Gemeinden sei vor Ende des Betragserhebungszeitraums erfolgt. Es sei von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen, da Gemeinden Bescheide zurückhielten und die Entscheidung zur Einrichtung eines Härtefonds abwarteten. Vor diesem Hintergrund könne die Datenermittlung keine Entscheidungsgrundlage sein. An der Datenerhebung hätten 353 Gemeinden von insgesamt 631 Gemeinden in Thüringen teilgenommen. Durch Neugliederungen habe es außerdem Überschneidungen von Daten gegeben. Diese Datenermittlung habe dem TMIK dennoch ausgereicht. Er wies auf eine Gegenrechnung hin, die auf Recherchen der Zeitung „Freies Wort Suhl“ beruhe (vgl. Anlage 2, Seite 7). Die Übergangsfrist für die Ausstellung der Bescheide ende 2022. Alle Bescheide müssten bis zu diesem Zeitpunkt verschickt seien. Das bedeute, dass man Ende des Jahres 2022 eine verlässliche Datengrundlage hätte und wisse, wie viele Betroffene es gebe und wie hoch die Gesamtsumme der Bescheide sei.

Er merkte an, dass es zwei Sichtweisen – die Abmilderung sozialer Härten und die Wiederherstellung politischer Glaubwürdigkeit – im Rahmen der Diskussion über die Einrichtung eines Härtefonds gebe. Zum Thema „Abmilderung sozialer Härten“ führte er aus, dass das TMIK davon ausgehe, dass 7.000 Betroffene von der Einrichtung eines Härtefonds profitieren würden, da sie Bescheide erhalten hätten, die eine Höhe von 2.000 Euro überschritten, was 5 Prozent der Beitragspflichtigen ausmache (vgl. Anlage 2, Seite 8). Es gebe Aussagen, dass bestehende Billigkeitsregelungen ausreichend seien und die Einrichtung eines Härtefonds zur Abmilderung sozialer Härten nicht nötig sei. Aus Perspektive der Betroffenen sei anzumerken, dass es entsprechende Billigkeitsregelungen gebe, die beispielsweise eine Stundung für den Zeitraum von maximal 20 Jahre zuließen. Das bedeute im Umkehrschluss, dass ein Betroffener im Jahr 2042 die letzte Rate für einen Beitrag zu zahlen habe, der im Jahr 2019 abgeschafft werden sollte. Ferner wies er darauf hin, dass zu einem Restbetrag auch Zinskosten hinzukämen. Die Bürger hätten sich auf eine sofortige Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch die Politik verlassen. Er machte darauf aufmerksam, dass die geltenden Billigkeitsregelungen zu bestimmten Konstellationen führen könnten. Unter der Annahme, dass die Beträge nicht abgeschafft würden, könne es passieren, dass jemand, der bereits 20 Jahre Beiträge im Rahmen einer Stundungsregelung gezahlt und zur Finanzierung des ausstehenden Restbetrags einen Kredit aufgenommen habe, einen erneuten Bescheid erhalte, da die Straßenanlage sanierungsbedürftig sei. Er merkte an, dass von der Fraktion der SPD geäußert worden sei, dass die Bevorzugung von Eigentümern großer Grundstücke, die Mieteinnahmen generierten, im Grundsatz abzulehnen sei, insbesondere vor dem Hintergrund einer pauschalen Beitragshöhe beispielsweise von 2.000 Euro. Dieses Argument sei nicht belastbar, weil es nicht der Realität entspreche. Generierte Mieteinnahmen würden meist in einer Finanzierungsstruktur verwendet und

dienten nicht der persönlichen Bereicherung. Beispielsweise habe eine befreundete Familie ein dreistöckiges Wohnhaus erworben, um zwei Wohneinheiten als Mietraum auszugestalten. Die Familie hätte keine Finanzierung von ihrer Bank erhalten, wenn sie dem Kreditinstitut die Mieteinnahmen nicht in Aussicht gestellt hätte.

Zum Thema „politische Glaubwürdigkeit“ merkte er an, dass die Auszahlung an Unternehmen oder Vermieter nicht als problematisch wahrgenommen werde. Ferner könne der finanzielle Aufwand von Unternehmen steuerlich geltend gemacht werden. Unternehmen fielen aus dem Härtefonds grundsätzlich raus. Er wies auf die Aussage der Fraktion der SPD, dass es keine belastbaren Gründe gebe, warum man Beitragspflichten aus anderen Jahren oder Jahrzehnten besonders privilegieren solle, hin (vgl. Anlage 2, Seite 9) und bemerkte, warum Bürger weiterhin belastet werden sollten, weil Baumaßnahmen zu einem ungünstigen Zeitpunkt abgeschlossen worden seien. In vorliegendem Fall wäre das der 14. Dezember 2018 gewesen. Von der Fraktion der CDU sei geäußert worden, dass durch die Einrichtung eines Härtefonds neue Ungerechtigkeiten entstehen könnten. Zu diesem Argument merkte er an, dass ein Großteil der Gesetzgebung Ungerechtigkeiten erzeuge. Die Ungerechtigkeit sei durch die Stichtagsregelung entstanden und die Einrichtung eines Härtefonds würde entstandenen Ungerechtigkeiten entgegenwirken. Wolle man die Situation verbessern, dann seien alle Betroffenen zu entlasten und das entspreche dem Ziel der Wiederherstellung politischer Glaubwürdigkeit.

Vor dem Hintergrund der politischen Glaubwürdigkeit, der Abgabengerechtigkeit und des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei eine Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen abzulehnen (vgl. Anlage 2, Seite 10). Familien mit höheren Einkommen hätten entsprechend höhere Verpflichtungen. Ferner würden die Beiträge ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben und es sei in diesem Zusammenhang fair, die Auszahlung aus dem Härtefonds nicht an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu knüpfen. Ferner entstünden durch die Bescheide Planungsunsicherheiten für die Betroffenen, unabhängig von ihrem Einkommen. Eine Bürgerin habe geäußert, dass die sogenannte Mittelschicht, die den Hauptteil der Wirtschaftskraft erarbeite, bei sämtlichen Förderungen und Vergünstigungen erfahrungsgemäß auf der Strecke bleibe. Ferner würden Argumente angeführt, dass der Aufwand für die Umsetzung eines Härtefonds als hoch zu bewerten sei, was das Beispiel Bayern zeige (vgl. Anlage 2, Seite 11). In Bayern werde die Auszahlung von finanziellen Hilfen durch eine Kommission bestimmt. Er schlug vor, dass das TLVwA oder die den Bescheid ausstellende Behörde die Bearbeitung übernehmen könne. Durch diese Regelung könne der entstehende Verwaltungsaufwand verhältnismäßig gering gehalten werden. Ferner würden die Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte durch weniger

Widersprüche und Gerichtsverfahren entlastet werden. Als weiteres Argument werde darauf hingewiesen, dass die Einrichtung eines Härtefonds mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sei (vgl. Anlage 2, Seite 12). Im Haushalt 2021 seien Mittel für einen Härtefonds eingeplant gewesen, was im aktuellen Haushalt des Jahres 2022 nicht der Fall sei. Die Kommunen hätten für ihre ausgefallenen Beiträge finanzielle Unterstützung erhalten. Es sei nicht nachvollziehbar, dass betroffene Bürger keine finanzielle Unterstützung erhielten. Ein Nachtragshaushalt auf Basis einer Gesetzesänderung sei jederzeit möglich. Zum Thema „finanzielle Risiken“ führte er aus, dass die versprochene Beitragsfreiheit rückwirkend bis zum Jahr 1990 nicht notwendig sei. Es sei aus der Perspektive der Betroffenen ausreichend, wenn die Prozesse ad acta gelegt würden, die nach dem 1. Januar 2019 stattgefunden hätten, um die Fälligkeit von Beträgen bis ins Jahr 2042 zu verhindern. Es sei möglich, die Kosten auf mehrere Jahre aufzuteilen, die Erstattungsbeiträge anzupassen, eine mathematische Bestimmung für die Berechnung der Erstattungsbeiträge zugrunde zu legen oder eine jährliche Deckelung des Härtefonds zu bestimmen, um die finanziellen Risiken kalkulieren zu können. Er wies darauf hin, dass es im Sinne der Wiederherstellung von politischer Glaubwürdigkeit von großer Bedeutung sei, dass nicht nur die geschätzten 7.000 Betroffenen, sondern jeder Betroffene eine finanzielle Unterstützung und Entlastung entsprechend der Höhe seines Beitrags aus dem Härtefonds erhalte. Häufig würden auch andere wichtige Prioritäten – wie Bildung, Klimaschutz und Strukturwandel – als Argumente gegen die Einrichtung eines Härtefonds genannt (vgl. Anlage 2, Seite 13). Deutschland befinde sich seit 2008 mit verschiedenen Krisen im Krisenmodus. Dennoch dürfe ein als weniger prioritär zu behandelndes Thema, wie die Einrichtung eines Härtefonds, dabei nicht durch die Überlagerung anderer Themen in Vergessenheit geraten. Zum Thema „Klimaschutz“ merkte er an, dass durch die Straßenausbaubeiträge viel privates Kapital gebunden werde und Modernisierung und die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verhindert würden. Dieser Aspekt bedeute für seine Familie, dass der zu zahlende Betrag von 21.215,17 Euro dazu geführt habe, dass beim Neubau auf eine Photovoltaikanlage verzichtet worden sei. Er und die Unterstützer der Petition gingen davon aus, dass durch die Einrichtung eines Härtefonds Vermieter verstärkt in den Klima- und Umweltschutz investierten und ihre Gebäude energetisch sanierten und modernisierten. Der Härtefallfonds fokussiere Klimaschutz stärker als beispielsweise die Umdeklarierung von Kernenergie, Erdgas und Holzverbrennung als nachhaltige Technologien durch die EU.

Die Bürger seien vor der Landtagswahl 2019 mit mannigfaltigen Wahlversprechen konfrontiert worden (vgl. Anlage 2, Seite 14). Von Vertretern der CDU sei vor der Landtagswahl versprochen worden, alle seit 1991 gezahlten Straßenausbaubeiträge zurückzuzahlen. Er wies darauf hin, dass die eingebrachten Gesetzentwürfe zum Thema „Härtefonds“

weitestgehend abgelehnt worden seien (vgl. Anlage 2, Seite 15). Abgeordnete oder Fraktionen hätten die Möglichkeit, weitere Gesetzentwürfe in die parlamentarische Debatte einzubringen und ihre Bedenken und Probleme zu adressieren. Es sei wünschenswert, dass die Debatte um das Thema „Härtefonds“ eine deutlich stärkere Dynamik erhalte. Zeitungsartikeln sei zu entnehmen, dass eine Härtefallregelung von der Mehrheit der Fraktionen im Thüringer Landtag befürwortet werde, auch wenn es noch Diskussionsbedarf gebe. Die Fraktionen im Thüringer Landtag vermittelten die Einschätzung, dass der politische Wille zur Einführung einer Härtefallregelung ausreichend bekundet worden sei und verwiesen darauf, dass das TMIK eine Verordnung erlassen müsse, um das Vorhaben umzusetzen. Ferner müsse im Thüringer Landtag eine Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) beschlossen werden. Initiativen von Bürgerallianzen und Verbänden sowie persönliche Termine mit Betroffenen und mit Innenminister Maier hätten bisher keinen Erfolg gebracht (vgl. Anlage 2, Seite 16). Er merkte an, dass die Auffassung der Fraktion der SPD in der letzten Plenarsitzung vor der Landtagswahl 2019 als grotesk einzuschätzen sei (vgl. Anlage 2, Seite 17). Ferner wies er darauf hin, dass die Fraktion der SPD die Fraktion der CDU an ihre Wahlversprechen erinnert habe. Er bemerkte, dass seine Unterstützer und er sich wünschten, dass sich die Fraktion der SPD an ihre Worte erinnere. In anderen Bundesländern seien die Straßenausbaubeiträge abgeschafft worden. Für Gemeinden entstanden immer wieder Hintertürchen durch die heterogene Gesetzeslage. Beispielsweise würden dem Bürger neue Kosten als Erschließungskosten aufgetragen (vgl. Anlage 2, Seite 18). Er wies darauf hin, dass 90 Prozent der Erschließungskosten auf die Betroffenen umgelegt werden könnten, wenn nicht nachgewiesen werden könne, dass die Straße ortsüblich angelegt oder ein Beschluss aus DDR-Zeiten vorhanden sei. In der letzten Plenarsitzung vor der Landtagswahl 2019 sei die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge, aber keine Übergangsregelung beschlossen worden. Es habe lediglich einen Entschließungsantrag gegeben, in dem keine Einrichtung eines Härtefonds, sondern lediglich die Durchführung geregelt worden sei. Es sei suggeriert worden, dass nach der Landtagswahl in Thüringen an dem Thema politisch gearbeitet werde und dieses Versprechen habe zur Wiederwahl der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführt (vgl. Anlage 2, Seite 19). Ein politischer Wille, einen Kompromiss zu finden, sei kaum wahrnehmbar. Die Anlieger forderten eine erneute Prüfung mit dem Ziel der Gesetzesanpassung des ThürKAG. Ferner seien bei der Problematik Sachpolitik und ein ehrlicher und konsequenter Wille zur Rückgewinnung der politischen Glaubwürdigkeit in den Fokus zu rücken (vgl. Anlage 2, Seite 20).

Herr Niessig äußerte, dass er Anwohner im OT Langewiesen sei. In Vorbereitung auf die Anhörung habe es zwei Versammlungen im Rathaus gegeben. Hätten die Bürger gewusst,

was auf sie zukomme, hätten sie ihre Zustimmung nicht gegeben. Die Bauarbeiten an der Straße hätten erhebliche Einschränkungen für die Anwohner bedeutet. Im Fall, dass kein Härtefonds eingerichtet werde und die Straßenausbaubeiträge von den Betroffenen zu zahlen seien, fehle den Anwohnern das Geld für Sanierungsarbeiten an ihren Häusern, deshalb sei die Einrichtung des Härtefonds von großer Bedeutung. Er selbst sei betroffen und habe einen Bescheid erhalten, dass er für acht Meter Straße 9.000 Euro zahlen solle. Ferner merkte er an, dass auf Vorschläge der Anwohner hinsichtlich des Straßenausbaus nicht eingegangen worden sei. Es sei der Eindruck entstanden, dass das Datum für das Ende der Straßenausbauarbeiten vorgezogen worden sei, um Straßenausbaubeiträge erheben zu können, trotz fehlender Beschilderung und Beleuchtung.

Herr Lange äußerte, dass er in Azmannsdorf wohne und einen Bescheid erhalten habe, dass er einen Betrag von 35.493,09 Euro zahlen solle. Er habe zehn Jahre für einen Abgeordneten des Europaparlaments und Mitglied des Verkehrsausschusses gearbeitet und äußerte, dass es die Auffassung gegeben habe, dass die Beträge abgeschafft würden. Er verwies auf ein Informationsblatt der CDU Thüringen (vgl. Anlage 2, Seite 21). Ferner merkte er an, dass er in einem Ortsverein der CDU politisch aktiv gewesen sei. Am Beispiel der Baustelle in Azmannsdorf im Zusammenhang mit dem Bau der ICE-Trasse führte er aus, dass die Bauarbeiten dreieinhalb Jahre gedauert hätten und zudem unbefriedigend ausgeführt worden seien. In Erfurt-Linderbach sei eine Brücke geplant gewesen, aber schließlich ein Tunnel gebaut worden (vgl. Anlage 2, Seite 22 bis 23). Der Plan, einen Tunnelausstieg zu bauen, sei nicht umgesetzt worden (vgl. Anlage 2, Seite 24). Ferner habe die Baustelle Auswirkungen auf die Grundwasserschichten gehabt. Die Dorfstraße sei mit finanziellen Mitteln aus dem Verkauf von Feldwegen ans Güterverkehrszentrum (GVZ) erneuert worden. Nutzer des GVZ und des Umspannwerks hätten die Straße beschädigt, die nun durch Beiträge der Anwohner erneuert werden solle. Er halte diese Vorgehensweise für kritikwürdig. Am Ende dieser Straße wäre eine Buswendeschleife sinnvoll gewesen. In Azmannsdorf sei ein Kreisverkehr gebaut worden, der die Verlängerung des Busfahrwegs von einem halben Kilometer zur Folge habe (vgl. Anlage 2, Seite 25). Diese Baumaßnahme sei unter ökologischen Aspekten kritisch zu hinterfragen. Ferner kritisierte er die Streckenführung und -markierung des Radwegs um den in Rede stehenden Kreisverkehr (vgl. Anlage 2, Seite 26). Der Radweg führe über eine Brücke nach Vieselbach (vgl. Anlage 2, Seite 27) und sei auf der falschen Seite gebaut worden. Am Ringelberg in Erfurt sei eine Fahrradstraße gebaut worden, für deren Ausbau die Anwohner nicht hätten zahlen müssen (vgl. Anlage 2, Seite 28). Er habe in den letzten Jahren schriftlichen Kontakt zu Ministerpräsidenten Ramelow und zu den Fraktionen des Thüringer Landtags aufgenommen und Petitionen unterstützt. Sein politisches Engagement sei bisher nicht erfolgreich gewesen, deshalb regte er an, eine Abstimmung durchzuführen, damit die

Diskussion zum vorgetragenen Anliegen eine stärkere Dynamik erhalte und politische Lösungen der Problematik angestoßen würden.

Herr Schneider bemerkte, dass sein Vorredner eindrucksvoll gezeigt habe, welchen Unmut die Einführung der Stichtagsregelung verursacht habe. Er sei jahrelang ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde und bis Mitte des Jahres 2019 Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar gewesen. Er habe in dieser Zeit einmalig erhobene Straßenausbaubeiträge als ungerecht empfunden, weil ausschließlich die Grundstückseigentümer, die an der ausgebauten Straße von der Maßnahme betroffen gewesen seien, den Straßenausbau zu finanzieren gehabt hätten, als seien sie die einzigen Vorteilsnehmer der Maßnahme gewesen. Die Option der Erhebung wiederkehrender Beiträge habe ihm als damaligem Bürgermeister ermöglicht, alle Bürger gleichermaßen an der Maßnahme finanziell zu beteiligen. Aus diesen Gründen sei er bis zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ein Befürworter dieser Vorgehensweise gewesen. Zum 1. Januar 2019 sei die Abschaffung der Beiträge beschlossen worden. Er sei grundsätzlich ein Befürworter einer Stichtagsregelung, aber er hätte erwartet, dass alle Bescheide bis zum Stichtag vollzogen worden wären und alle bis zum Stichtag nicht beschiedenen Fälle unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes betrachtet worden wären. Aus Sicht der Kommunalpolitik hätte dieses Vorgehen erhebliche finanzielle Probleme in den Haushalten der Gemeinden erzeugt. Ferner wäre das Land bei der Gewährung von finanziellen Hilfen für die Gemeinden ebenfalls überfordert gewesen. Man habe sich für einen anderen Weg – die Bescheidung aller Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2018 – entschieden. Diese Regelung habe in der Bevölkerung viel Unmut erzeugt. Er habe als Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Nordkreis Weimar ebenfalls viel Kritik aus der Bevölkerung erhalten. Er sehe im bayerischen Modell und in der Schaffung eines Härtefonds einen sinnvollen Kompromiss, um die Problematik zu lösen. Er merkte an, dass er an die Abgeordneten appelliere, diesen tragbaren Kompromiss mit Blick auf die Erhaltung des Rechtsfriedens und der finanziellen Leistbarkeit politisch anzustreben.

Vors. Abg. Müller erkundigte sich danach, wie der Petent und seine Unterstützer die Auffassung bewerteten, dass durch die Schaffung eines Härtefonds Grundstücksbesitzer und Reichtum unterstützt würden.

Herr Schneider regte an, zu überlegen, welche Kriterien einen Härtefall definierten. Es müssten die finanziellen Verhältnisse und ein angemessener eigener Beitrag betrachtet werden. Ein Härtefall müsse ein Fall der Härte sein, quasi ein enteignungsgleicher Eingriff. Die Größe des Grundstücks und die Höhe der Straßenausbaubeiträge falle in diese Kategorie. Er

halte das Argument, dass der Härtefonds Reichtum fördere, insbesondere im ländlichen Raum Thüringens nicht für belastbar.

Herr Wüstemann wies darauf hin, dass ein Bauherr erhebliche finanzielle Belastungen tragen müsse und die Straßenausbaubeiträge eine erhebliche zusätzliche finanzielle Mehrbelastung bedeuteten. Die finanziellen Mittel könnten vom Hauseigentümer nicht in andere Investitionen wie beispielsweise ökologische oder energetische Maßnahmen investiert werden.

Abg. Dr. Klisch merkte an, dass sie in der 6. Wahlperiode nicht Mitglied im Thüringer Landtag gewesen sei und den Eindruck gehabt habe, dass zu wenig Geld für soziale Themen ausgegeben worden sei. Stattdessen sei die Investition von über 100 Millionen Euro in den Straßenausbau diskutiert worden. Sie habe Verständnis dafür, dass Situationen entstanden seien, die Härten und Existenzängste erzeugt hätten. Sie könne die Auffassung nicht teilen, dass der Besitz von Eigentum gleichbedeutend mit dem Besitz von Nichts sei. Eigentum sei kein Kriterium für Armut, sondern für Reichtum, auch wenn sich der Reichtum in Thüringen von Reichtum in Bayern unterscheiden könne. Treibe die beschlossene Regelung Hausbesitzer in die Armut, dann müsse eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Sie interessierte, wie das Modell in Bayern vom TMIK bewertet werde. Ferner merkte sie zu den vorgetragenen Beispielen aus Azmannsdorf an, dass Straßenausbau vernünftig und transparent gestaltet und Bürger entsprechend kommunal beteiligt werden sollten. Grundsätzlich halte sie den Straßenausbau in Bezug auf Radwege für sinnvoll.

Staatssekretärin Schenk wies darauf hin, dass zwei unterschiedliche Sachverhalte zu berücksichtigen seien. Man habe die bayerische Lösung im TMIK sehr genau betrachtet und untersucht. Herr Wüstemann habe in seinem Vortrag dafür plädiert, dass es eine generelle finanzielle Übernahme gebe und der Verwaltungsaufwand durch diese Vorgehensweise reduziert würde. Herr Schneider habe mit seinen Ausführungen zur Definition und Prüfung einer Härte Aspekte des bayerischen Modells aufgegriffen. Zur Prüfung einer Härte müssten Kriterien zur Definition einer Härte bestimmt werden. Im bayerischen Modell sei eine Grenze definiert worden und 20 Mitarbeiter hätten 20.000 Anträge bearbeitet, um anhand der Nachweise zu prüfen, wer die Kriterien der vom Gesetzgeber definierten Härte erfülle. Es habe Fälle gegeben, in denen eine Härte anerkannt worden sei und andere Fälle, in denen keine Härte vorgelegen habe, von denen sich ein nicht unwesentlicher Teil gegenwärtig in Klageverfahren befinde. Dieses Verfahren habe nicht zur Reduzierung des Unmuts in der Bevölkerung geführt. Vielmehr sei die Gruppe derjenigen, die sich von einer Härte betroffen gesehen hätten, eher gespalten worden, da in einigen Fällen das Vorliegen einer Härte anerkannt und in anderen Fällen nicht anerkannt worden sei.

Sie merkte an, dass es einen Entschließungsantrag gegeben habe, der das TMIK beauftragt habe, die Frage einer Stichtagsregelung zu untersuchen. Gleichzeitig sei eine Frist an den Entschließungsantrag gekoppelt worden. Der Prüfantrag sei am 30. Juni 2020 vorzulegen gewesen. Das habe bedeutet, alle Kommunen anzuschreiben, eine angemessene Bearbeitungszeit zur Beantwortung der gestellten Fragen zu geben, die Ergebnisse aufzubereiten und die Ergebnisse der Auswertung dem Thüringer Landtag zuzuleiten. Ihre Mitarbeiter hätten mit Hochdruck daran gearbeitet, den Auftrag des Gesetzgebers zu erfüllen. Sie äußerte, dass eine Rückmeldung aller 634 Gemeinden wünschenswert gewesen wäre, aber die Rückmeldung von über 50 Prozent der Befragten statistisch mehr als ausreichend und valide sei. Das TMIK habe dem Gesetzgeber einen sachlichen Bericht vorgelegt. Wie der Gesetzgeber die Ergebnisse des Prüfauftrags bewerte, obliege dem Gesetzgeber. Sie regte an, dass seitens des Petenten und seiner Unterstützter an die Fraktionen als Entscheidungsträger des Thüringer Landtags appelliert werde. Über den Verordnungsweg werde kein Rechtsfrieden geschaffen. Sie merkte an, dass Herr Wüstemann auf die Möglichkeit der Stundung hingewiesen habe. Im ThürKAG gebe es weitere Möglichkeiten, die sogenannten Billigkeitslösungen. Die Kommunen hätten die Rückmeldung gegeben, dass sie mit Stundung und Billigkeitslösungen arbeiten könnten, die das TMIK zur Kenntnis nehmen müsse. Die politische Bewertung obliege den Abgeordneten.

Vors. Abg. Müller äußerte, dass Einigkeit darüber bestehe, dass man das Leben im ländlichen Raum fördern wolle und müsse. Die Menschen seien aufgrund der Struktur des ruralen Raums auf Wohneigentum angewiesen. Zum Thema „politische Glaubwürdigkeit“ erkundigte sie sich danach, wie ältere Menschen hohe Beiträge bezahlen sollten, wenn sie aufgrund ihres Alters keine Finanzierung von Kreditinstituten erhielten. Sie halte einen solchen Fall für eine soziale Härte.

Herr Wüstemann bemerkte, dass der Fokus der Petition nicht auf dem Aspekt der sozialen Härte liege, sondern die Einhaltung der Wahlversprechen und die Wiederherstellung politischer Glaubwürdigkeit gefordert würden.

Herr Schneider wies darauf hin, dass er durch seine Erfahrungen als Bürgermeister und Kommunalpolitiker einen etwas anderen Blick auf die Problematik habe. Hinsichtlich der Ausführungen der Abg. Dr. Klisch zum Thema „Eigentum und Reichtum“ merkte er an, dass er diese Auffassung nicht teilen könne.

Abg. Bilay äußerte, dass sich bei ihm eine Rentnerin gemeldet habe. Sie beziehe eine monatliche Rente in Höhe von 640 Euro und habe einen Beitragsbescheid in Höhe von

22.300 Euro erhalten. Sie habe eine Stundung über 20 Jahre bei ihrer Gemeinde beantragt, die bewilligt worden sei. Die Frau wisse, dass sie vermutlich die letzten Raten der Stundung aufgrund ihres Alters nicht mehr erleben werde, weil sie vorher versterben werde, was bedeute, dass sie Schulden vererben werde. Der Gesetzgeber nehme ein solches Szenario billigend in Kauf. Die Rentnerin habe 2019 Vertrauen in die Politik gesetzt, als die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bzw. die Einrichtung eines Härtefonds zur Abmilderung sozialer Härten signalisiert worden sei. Im Landtag sei dieser politische Wille bekundet worden, um Rechtsfrieden und politische Glaubwürdigkeit wiederherzustellen. Ferner wies er darauf hin, dass das bayerische Härtefondsmodell nicht auf Thüringen übertragbar sei, da es in Bayern eine andere Rechtslage gebe. In Thüringen gehe es um eine vierjährige Übergangsregelung zur Abwicklung alter Verfahren, für die es eine entsprechende finanzielle Entlastung seitens des Landes Thüringen geben solle. Im Haushalt für das Jahr 2020 seien Mittel für die Errichtung eines Härtefonds im Titel, der dafür vorgesehen gewesen sei, die Gemeinden für ihre Beitragsausfälle zu entlasten, eingeplant gewesen. Es sei mit finanziellen Belastungen von ca. 20 Millionen Euro pro Jahr gerechnet worden. Für das Jahr 2020 habe man einen Betrag von 28,5 Millionen Euro angesetzt. Er erkundigte sich danach, warum die Landesregierung im Jahr 2020 die Einrichtung eines Härtefonds haushalterisch abgesichert, aber in den Folgejahren keine Notwendigkeit mehr für die Berücksichtigung von Mitteln für die Einrichtung des Härtefonds im Haushalt gesehen habe.

Staatssekretärin Schenk wies darauf hin, dass der Bericht als sachliche Darstellung zur Abwägung von Gründen am 30. Juni 2020 vorzulegen gewesen sei. Sie merkte an, dass es sich bei dem Bericht nicht um ein Votum handele, dass sich der Gesetzgeber für oder gegen einen Härtefonds entscheiden solle. Vor diesem Hintergrund sei es für einen verantwortungsvollen Haushaltsansatz wichtig gewesen, Vorsorge für den Fall zu treffen, dass sich der Gesetzgeber für einen Härtefonds und eine gesetzliche Grundlage entscheide. Nachdem es keine Bewegung im parlamentarischen Prozess gegeben habe und kein Gesetzentwurf vorgelegt worden sei, sei dieser Titel zu streichen gewesen. Sollte sich der Gesetzgeber für die Einrichtung eines Härtefonds entscheiden, sei der politische Wille entsprechend haushalterisch abzubilden.

Abg. Bilay merkte an, dass 15 Millionen Euro für den entsprechenden Titel bereitgestellt worden seien und wies darauf hin, dass im Vermerk zum Haushalt 2020 erläutert worden sei, dass die Zuweisung in Höhe von 15 Millionen Euro für Altfälle und einen Härtefonds vorgesehen gewesen sei. Der Bericht, der am 30. Juni 2020 vorgelegt worden sei, habe auf Prognosen beruht, da die Entwicklungen noch nicht bekannt gewesen seien. Er erkundigte sich danach, ob es beim TMIK die Bereitschaft gebe, bis zum Ablauf der Frist am

31. Dezember 2022 einen zweiten Bericht zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen, da zwischenzeitlich Fakten zur Anzahl der abgeschlossenen Maßnahmen, zum finanziellen Volumen, zur Anzahl der Beitragsbescheide und zum Volumen der Beträge, die eingefordert würden, bekannt seien. Mit diesem Hintergrundwissen könne erörtert werden, ob man einen Betrag von 2.000 Euro, 5.000 Euro oder einen ganz anderen Betrag zur Diskussion stelle.

Staatssekretärin Schenk äußerte, kämen die Abgeordneten zur Einschätzung, dass es ein Erkenntnisproblem und kein Umsetzungsproblem gebe und erteilten dem TMIK einen Prüfauftrag, werde das TMIK einen Bericht erarbeiten. Sie wies darauf hin, dass die Gemeinden keine Rückmeldepflicht hätten. Ihrer Ansicht nach würden allerdings keine weiteren Berichte, sondern eine Gesetzesinitiative benötigt.

Abg. Maurer bemerkte zum Thema „Eigentum und Reichtum“, dass Hausbesitzer unter großen Risiken mit Krediten Wohnraum finanzierten und sie das Argument, dass Hauseigentum ein Ausdruck von Reichtum sei, für zu kurz gegriffen halte. Sie könne das Anliegen des Petenten nachvollziehen und unterstütze die Forderung der Schaffung eines Härtefonds.

Abg. Heym wies darauf hin, dass die Anhörung im Thüringer Landtag die Relevanz des Themas für die Bürger veranschaulicht habe. Er sei bisher davon ausgegangen, dass eine Lösung des Problems auf dem Verordnungsweg geschaffen werden könne, was sich als Irrtum erwiesen habe. Eine politische Mehrheit müsse ein Gesetz auf den Weg bringen, um die entstandenen Härtefälle abzumildern und eine Lösung der brisanten Situation zu erreichen. Ihn interessierte, ob es unter den Mitgliedern des Thüringer Landtags den ehrlichen Willen gebe, eine Mehrheit für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zu finden.

Abg. Bilay merkte an, die Landesregierung habe in der Antwort auf seine Kleine Anfrage 7/2281 in Drucksache 7/4047 in drei Tabellen dargestellt, in welchen Fällen die Landesregierung auf dem Verordnungsweg Beschlüsse im Landeshaushalt ohne gesetzliche Grundlage habe umsetzen können. Er erkundigte sich danach, warum die Landesregierung der Auffassung sei, eine gesetzliche Grundlage zu benötigen. Im Landtag seien in den beschlossenen Haushalten für die Jahre 2020 und 2021 Mittel für die Errichtung eines Härtefonds abgebildet und der politische Wille bekundet worden. Der gleiche Betrag sei im Haushaltsplan 17 für das Jahr 2022 ebenfalls eingeplant, allerdings ohne den Vermerk „Härtefonds“. Ihn interessierte, wie die Situation von den Betroffenen wahrgenommen werde, dass die politischen Akteure darüber diskutierten, ob es eine klare Beschlusslage gebe, oder nicht. Ferner erkundigte er sich danach, wie die Aspekte der Wiederherstellung von politischer

Glaubwürdigkeit und Vertrauen zukünftige Wahlentscheidungen der Bürgerinnen und Bürger beeinflussen könnten.

Herr Schneider äußerte, dass er in den 1970er-Jahren sein Jurastudium absolviert habe und führte aus, wenn in einem Haushaltsgesetzentwurf der unbestimmte Rechtsbegriff „Härtefall“ genannt werde, sich der Gesetzgeber vor der Pflichtaufgabe drücke, gesetzlich zu definieren, wie der Begriff „Härtefall“ auszulegen sei. Ferner merkte er an, dass die Auslegung nicht der Exekutive auf dem Verordnungsweg überlassen werden solle. In Bayern habe der Gesetzgeber und nicht der Verordnungsgeber gehandelt.

Herr Wüstemann merkte an, dass Abg. Heym den Wunsch geäußert habe, dass im Thüringer Landtag der Wille zur Umsetzung des Härtefonds und zur Wiederherstellung politischer Glaubwürdigkeit gezeigt werde. Die Betroffenen teilten diese Auffassung. Für die Betroffenen sei es unerheblich, ob eine Lösung des Problems über den Verordnungsweg oder eine Gesetzesinitiative erreicht werde. Beispielsweise könne ein Zusammenschluss aus 19 Abgeordneten oder eine Fraktion einen entsprechenden Entwurf in die parlamentarische Debatte einbringen.

Herr Lange wies darauf hin, dass es frustrierend sei und Unmut erzeuge, wenn in einem Ort Anwohner einer Straße Straßenausbaubeiträge zu zahlen hätten und Anwohner einer anderen Straße nicht.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten ihren Dank aus. Der PetA und der zuständige Fachausschuss würden sich in ihren kommenden Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen

Protokollant/-in

Petition „Modernes Wahlrecht für Thüringer Kommunen“
 Auseinandersetzung mit der Stellungnahme der Landesregierung
 Anhörung vor dem Petitionsausschuss | 24. Mai 2022

Stellungnahme der Landesregierung	Entgegung des Petenten
<p>Experimentierklausel</p> <p>Normative Vorgaben bzw. Rechtsprechung des BVerfG zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzgeber muss wesentliche Entscheidungen selbst treffen: ob und wie weit im Einzelnen, Bindung an das Bestimmtheitsgebot • Ermächtigungsgrundlage: Inhalt, Zweck und Ausmaß • Vorgabe des Wahlsystems, konkrete Ausgestaltung durch Gesetzgeber • Zulässigkeit, grundlegende Voraussetzungen durch Gesetzgeber (Wahlgereite), nicht durch Verordnungsgeber • Streng formalisierter Wahlvorgang/formal möglichst gleicher Weise • strikte Neutralität, Verweis auf BayVerfGH 1993, Sondervotum 3.3.1. • Subsumtion • Verstoß gegen Parlamentsvorbehalt • unterschiedliche Wahlvoraussetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf sieht bezogen auf jeweiliges Instrument bereits hinreichend bestimmt fest, welche Voraussetzungen und welche Rechtsfolgen für jedes zur Erprobung gestellte Instrument gelten (weitere Präzisierung im Sinne der Bestimmtheit möglich) • Auch das „Ob“ wird vom Gesetzgeber insoweit allein festgelegt, als die Instrumente, die erprobt werden können, enumerativ abschließend bestimmt werden • Entscheidung, ob eine Gemeinde ein oder mehrere Instrumente erproben möchte, hinge von der Gemeinde ab (Kommunalwahlrecht ist gebietskörperschaftsbezogen) • Die grundsätzliche Entscheidung über die Erprobung von Wahlrechtsreformen hätte im Falle der Einführung der Experimentierklausel das Parlament selbst getroffen und damit zugleich auch detailliert die Anforderungen an den Einsatz des jeweiligen Instruments bestimmt (Entwurf ist ein Vorschlag; weitere Präzisierung im Sinne des Parlamentsvorbehalts/der Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung ist möglich; Gleiches gilt für Anpassungen in ThürKWG/ThürKWO) • Grundsätzliche Frage: Schließt Parlamentsvorbehalt Erprobung aus? <ul style="list-style-type: none"> ○ Nein: Entscheidungsgrundlage des Parlaments gerade dadurch verbessert, zumal Wahlrecht Nukleus des repräsentativ-demokratischen Systems auch auf kommunaler Ebene bildet und Wahlbeteiligungssteigerung als Stärkung der Allgemeinheit der Wahl (und nicht als Eingriff in diese) zu verstehen ist ○ Denn anerkanntermaßen gilt: legitimer Zweck von Experimentierklauseln im Kommunalrecht besteht gerade darin, dem Gesetzgeber im Interesse einer weiteren Optimierung seiner eigenen Gesetzgebung die Erprobung alternativer Modelle zu ermöglichen ○ Parlament will, dass sich Gemeinden dafür entscheiden, von Experimentierklausel Gebrauch zu machen ○ Zudem: Gemeinden sind anerkanntermaßen die Grundlage der Demokratie (wurzeln in der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie) • Konkrete Wahlvorgänge bleiben nach dem vorgeschlagenen Modell gerade streng formalisiert (hinreichend bestimmte Ermächtigung für Verordnungsgeber ist bezogen auf jedes zur Erprobung vorgeschlagene Instrument) • Strenge Gleichheit bezieht sich nur auf jeweilige Wahl in jeweiliger Gebietskörperschaft; also kein Gebot, in allen Gebietskörperschaften/Gemeinden

Anlage 1 zur Petition E-696/21

<p>Thüringens bei Wahlen, die nur für diese Gebietskörperschaften gelten, dasselbe Wahlsystem zu implementieren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auch jetzt schon – bundesweit – unterschiedliche Wahlberechtigungen an ein und demselben Wahltag möglich: BTW und KommunalW/Landtagswahl; in manchen Bundesländern Wahllalter 16 bei LTW/in anderen 18; gleichzeitig überall 18 bei BTW • Weitere Abweichungsmöglichkeiten einzelner kommunaler Gebietskörperschaften nach genauer Bestimmung der Kommunalgesetze durchaus üblich (und verfassungsrechtlich unbedenklich), vgl. etwa sog. „Unechte Teilortswahl“ in Baden-Württemberg • Im Rahmen des vom Gemeindeparlament beschlossenen Wahlsystems haben die Gemeindeorgane weiterhin strikte Neutralität zu üben: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Entsprechend bezieht sich zit. BayVerfGH (1993) auf Neutralität bzgl. Prüfung von einzelnen Wahlvorschlägen • Ob – entgegen diesen Erfahrungen – untragbare Schwierigkeiten entstehen, soll ja gerade erprobt werden. 	
<ul style="list-style-type: none"> • Gründe für Bedenklichkeit nicht ersichtlich; Allgemeinheit der Wahl wird ja gerade maximiert • Es bestehen gute Gründe, bei 14-Jährigen, Kommunikationsfähigkeit anzunehmen, vgl. <i>Hurrelmann</i>, zit. in: Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 997 • Selbst wenn keine hinreichende Wahlfähigkeit gegeben, hätte Landtag weiten Spielraum, um Allgemeinheit der Wahl zu maximieren. Denn es ist Sache des Gesetzgebers, kollidierende Verfassungsbelange zum Ausgleich zu bringen, vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.1.20219 - 2 BvC 62/14 - Rn. 46 • Wahlbeteiligung der 16- und 17-Jährigen ist höher als Beteiligung von 18- bis ca. 30-Jährigen, vgl. <i>Vehrkamp et al.</i>, Wahlen ab 16, 2015, 35 ff. • Jugendwahlregister ermöglicht weitere Sicherung der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit, Gesetzentwurf, 20 • Vgl. im Übrigen Gesetzentwurf, 4, 19 f. 	<p>Absenkung des Wahlalters auf bis zu 14 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bedenklich, wegen Allgemeinheit der Wahl • Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit erforderlich • Landtag hat weiten Beurteilungsspielraum • Wahlbeteiligung der 16-/17-Jährigen etwas unterdurchschnittlich • Unklar, worin Sinn von Jugendwahlregister
<ul style="list-style-type: none"> • Im Wahllokal werden die Stimmen nur im Hinblick auf die Präferenz „1“ ausgezählt. Soweit einer der KandidatInnen dabei schon die absolute Mehrheit erzielt hat, ist die Wahl entschieden; eine Auszählung im Hinblick auf weitere Präferenzen entfällt. Damit sind die meisten Wahlen schon im „ersten Wahlgang“ entschieden. • Soweit nach dem ersten Zählvorgang Auszählungen nach weiteren Präferenzen notwendig sind, geschieht dies in den folgenden Tagen durch das Wahlamt und dortige Helfer. Dies sind nur relativ wenig Wahlen, in denen nach dem jetzigen System eine Stichwahl notwendig wäre; vgl. auch Erklärvideo von e.v./Tim Weber, https://www.facebook.com/nrw.mehrderdemokratie/videos/integrierte-stichwahl-erkl%C3%A4rt-von-tim-weber/1890234627766675/; Minnesota Public Radio, https://www.youtube.com/watch?v=oHRPMJmzBBw; • Die integrierte(n) Stichwahl(en) in einem Urnengang entsprechen zeitlich 	<p>Integrierte Stichwahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Erläuterung, wie z.B. Stimmrechtsübertragung stattfindet • Anhand Gesetzestext/Begründung nicht nachvollziehbar, wie Stichwahlergebnis konkret zu ermitteln ist, so dass nicht klar wird, ob jede Stimme gleichen Zählwert und gleichen Erfolgswert hat • Unmittelbarkeit der Wahl nicht hinreichend umgesetzt • Zu bezweifeln, ob Wahlbeteiligung steigt • Geringere Absehbarkeit/Nachvollziehbarkeit der Auswirkung der eigenen Stimme • Abschaffung der Stichwahl hat sich nicht bewährt

	<p>nacheinander geschalteten Stich- bzw. Ausscheidungswahlen, bei denen jeweils nur der Kandidat mit den wenigsten Stimmen im vorherigen Wahlgang ausgeschieden wird. Dabei hat die Stimme von jedem Wähler bei jedem Wahlgang gleichen Zählwert und gleichen Erfolgswert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ob Wahlbeteiligung steigt, ist gerade zu erproben • Jedenfalls besteht höhere Legitimation, da alle Wahldurchgänge zeitlich in den ersten und einzigen Urnengang integriert sind und dabei in der Regel höhere Wahlbeteiligung gegeben ist als in zeitlich gesonderter Stichwahl des geltenden Systems • Die Unmittelbarkeit der Wahl fordert lediglich, dass zwischen Wähler und Kandidat nach dem Wahlakt keine Zwischeninstanz mit eigenem Ermessen tritt. Bei integrierter Stichwahl tritt keine weitere Instanz dazwischen, da Stimmabgabe nur durch Bürger selbst erfolgt • Im Rahmen der integrierten Stichwahl besteht größere Transparenz als im geltenden System: Denn im geltenden System können die Wähler im ersten Wahlgang nicht absehen, ob sie ihre Stimme an einen Kandidaten „verschwenden“, weil er nicht zu den beiden Bestplatzierten gehört. • Im vorgeschlagenen System kann der Wähler jedoch für jede denkbare Konstellation eine vorher eindeutig bestimmte, vorhersehbare Präferenz abgeben, so dass keine Ausscheidungs-/Stichwahlkonstellation auftreten kann, die vom Wähler vorher nicht konkret durchdacht wurde • Integrierte Stichwahl schafft Stichwahl nicht ab, sondern integriert sie in den ersten/einzigen Urnengang
<p>Proteststimme, Stimmenthaltung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Protest- und Enthaltungsstimme sind wenig sinnvoll, weil Wahl in repräsentativer Demokratie die Funktion hat, Abgeordnete für Volksvertretung zu bestimmen • Protest- und Enthaltungsstimme sind allenfalls „Stimmungsbarometer“; dies bei Wahlhandlung als tragender verfassungsrechtlicher Säule verfassungsrechtlich fragwürdig • Erhöhter Zeit- und Arbeitsaufwand; erzeugt Probleme bei Gewinnung ehrenamtlicher WahlhelferInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Protest- und Enthaltungsstimme sind sinnvoll und stehen mit repräsentativer Demokratie verfassungsrechtlich voll im Einklang • Wahlen haben neben Kreationfunktion auch Rückkoppelungsfunktion; die Wahl soll offenbaren, was BürgerInnen von vergangener und für Zukunft vorgeschlagener Politik halten, Gesetzentwurf 14, 21 • Für Demokratie ist eminent wichtig, zu wissen, warum BürgerInnen Parteien/Abgeordnete nicht wählen; Protest- und Enthaltungsstimmen ermöglichen Warnfunktion, Gesetzentwurf 14, 21 • Wahlscheidungen sind keine „Stimmungen“; dasselbe gilt für Protest- und Wahlenthaltungsstimmen; sie sind ebenfalls in geregeltes, staatliches Wahlverfahren eingebunden • Zeit- und Arbeitsaufwand geringer als bei Kumulieren/Panaschieren • Arbeits- und Zeitaufwand beim Auszählen kann Abstriche an Qualität des Wahlverfahrens nicht rechtfertigen • WahlhelferInnen-tätigkeit ist pflichtiges Ehrenamt

<p>Offizielle Informationen über Bewerber an alle Wahlberechtigten (Wahlheft)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstoß gegen Neutralitätsgebot der Gemeinden denkbar • Informationen über Parteiprogramme äußerst problematisch 	<ul style="list-style-type: none"> • Objektive Informationen über Wahlsystem inkl. Stimmzettel und darüber, wer kandidiert, gehört zu Aufgaben der Wahlbehörden; Verletzung des Neutralitätsgebots nicht ersichtlich • Konflikte mit Neutralitätsgebot sind nur bei Darstellung der Programme denkbar; diese erstellen die Parteien bzw. KandidatInnen jedoch selbst, § 33e Abs. 1 Gesetzentwurf • Kostenaufwand kann Abstriche an Demokratiequalität nicht rechtfertigen • Vgl. näher Gesetzentwurf, 14, 21 f.
<p>Obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen erscheint vor der Urnenwahl als Leitbild verfassungsrechtlich problematisch • Letztlich ist es aber Sache des Gesetzgebers, die z. T. in Spannung zueinander stehenden Wahlrechtsgrundsätze bei der konkreten Gestaltung des Wahlrechts umzusetzen 	<ul style="list-style-type: none"> • In verschiedenen Staaten wird die obligatorische Briefwahl bzw. Zustellung der Briefwahlunterlagen seit langem praktiziert, z.B. Oregon und Schweiz. In Hamburg erfolgt z. T. die obligatorische Zustellung der Abstimmungsunterlagen. • Zu nennenswerten Unregelmäßigkeiten ist es nicht gekommen. Es besteht deshalb die Vermutung, dass dies auch in Deutschland so ist. • Um diese Vermutung zu testen, soll die Erprobung ermöglicht werden. Die Deckelung der Erprobung stellt sicher, dass das Risiko sehr begrenzt bleibt. • Die Steigerung der Wahlbeteiligung, d. h. die Förderung der Allgemeinheit der Wahl, rechtfertigt die Erprobung. • Bei positivem Ausgang der Erprobung ist empirisch nachgewiesen, dass durch die obligatorische Zustellung der Briefwahlunterlagen die Grundsätze der Wahlfreiheit und Geheimhaltung der Wahl nicht leerlaufen. • Diese gesicherte Erfahrung kann die Grundlage für weitere wahlrechtliche Entscheidungen des Gesetzgebers bilden • Vgl. Gesetzentwurf, 15, 22
<p>Zusätzliche Wahlorte, Termine und verlängerte Wahlzeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es stellt sich die Frage, wie der starken Formalisierung des Wahlvorganges Rechnung getragen werden kann • Organisatorische Unsicherheiten und Unstimmigkeiten könnten Wahlanfechtungen nach sich ziehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Sache nach handelt es sich um Briefwahl an Ort und Stelle, allerdings nicht nur im Rathaus, sondern an wesentlich mehr Orten in der Gemeinde im Vorfeld des Wahltages, Gesetzentwurf, 15, 23 f. • Deshalb muss an den bisherigen formalisierten Abläufen der Wahlorganisation nichts geändert werden. • In der zu erlassenden Rechtsverordnung sind die Einzelheiten für die Bestimmung der weiteren Wahlorte und der verlängerten Wahlzeiten festzulegen. • Da keine Unsicherheiten und Unstimmigkeiten entstehen, gibt es kein zusätzliches Risiko für Wahlanfechtungen

<p>Wahlpflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach herrschender Meinung in der Literatur ist einfachgesetzliche Einführung der Wahlpflicht verfassungswidrig 	<ul style="list-style-type: none"> Ob eine Ansicht sog. „herrschende Meinung in der Literatur“ ist, sagt nichts über deren Richtigkeit aus Es liegt keine Rechtsprechung von Verfassungsgerichten vor, welche gegen die einfachgesetzliche Einführung der Wahlpflicht spricht Selbst wenn die Wahlbeteiligungsfreiheit zum Schutzbereich von Art. 95 ThürLV zählen sollte, ist eine einfachgesetzliche Einführung der Wahlpflicht aufgrund verfassungsimmanenter Schranken möglich, die mit der Wahlbeteiligungsfreiheit kollidieren. Dies ist hier der ewigkeitsgarantierte Wahlgrundsatz der Allgemeinheit der Wahl und die damit verbundene Funktionsfähigkeit der Wahl für die Demokratie. Die bußgeldbewehrte Wahlpflicht ist geeignet, erforderlich und angemessen, die Wahlbeteiligung massiv zu steigern und damit die Allgemeinheit der Wahl und die Funktionsfähigkeit der Wahl für die Demokratie zu optimieren bzw. herzustellen und zu sichern Vgl. näher Gesetzentwurf, 15 f.; <i>Heußner</i>, in: <i>Mörschel</i>, Wahlen und Demokratie, 2016, 184 ff.; <i>Heußner/Pautsch</i>, DVBl 2016, 1312 f.
<p>Änderung ThürSchulG</p> <ul style="list-style-type: none"> Das ThürSchulG sieht bereits hinreichende Demokratiebildung vor Präzisierungen des ThürSchulG bzgl. der Einladung von Wahlwerbbern sind nicht notwendig. Die geltende Fassung des § 56 ThürSchG ist ausreichend 	<ul style="list-style-type: none"> Eine ausdrückliche Ausrichtung der Demokratiebildung am Wahlalter 14 und den daran anknüpfenden curricularen und pädagogischen Bestimmungen fehlt bisher § 56 ThürSchG ist nicht hinreichend präzise. Abs. 1 Satz 1 bezieht sich auf nichtschulische Veranstaltungen. Abs. 1 Satz 2 ist zu unbestimmt. Abs. 3 Satz 1 bezieht sich auf Werbung, um die es hier nicht geht, bzw. ist zu unbestimmt. Abs. 4 bezieht sich ebenfalls auf Werbung, um die es hier nicht geht, bzw. ist zu unbestimmt. Die spezifische Demokratiebildung parallel zur Herabsetzung des Wahlalters bedarf spezieller Regelung Vgl. Gesetzentwurf, S. 16, 25
<p>Verordnungsermächtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> Die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung ist nicht bestimmt genug Der Verweis auf § 43 Abs. 5 ThürSchG geht fehl 	<ul style="list-style-type: none"> Der Wortlaut der vorgeschlagenen Verordnungsermächtigung muss „nachgeschäfft“ werden. Der Verweis ist zu korrigieren.

Anhörung zur Petition



„Einrichtung Härtefallfonds
für rückwirkend erhobene
Straßenausbaubeiträge“

*Auflage 2 zur
Petition E-650/21*

Petition

- Knapp 3000 Mitzeichner
- Unterstützung durch Verwandte, Bekannte, Vereine, Bürgerinitiativen, den Bürgerbeauftragten, Medien und einzelne Abgeordnete
- Unterschriftensammlungen im öffentlichen Raum und gezielte Haustürgespräche

➡ Es hätten noch viel mehr Mitzeichner akquiriert werden können

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- Erfolgte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist richtig
- keine Angst mehr vor horrenden und überfordernden Beitragsforderungen?

 falsch!

Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

- Unmut der Bürger in Medien und während der Mitzeichnungsfrist:

unverantwortlich
Frust Enttäuschung
Unverständnis Zorn
Politische Glaubwürdigkeit verspielt
Politikverdrossenheit Vertrauen schwindet
Ungerechtigkeit Frechheit
unfair wütend
Irritationen

➔ Chance durch Härtefallfonds konsequente und glaubhafte politische Wirkung zu erzielen

Straßenausbaubeiträge in Ilmenau

- „Mönchstraße“ und „In der Weide“ in Langewiesen betroffen
- Besonders hohe Beiträge, da Anliegerstraße
- Beispiel Familie Wüstemann:

Beitrag: 21.215,17€

Stundung: 6 Jahre

mtl. Zahlung: 250€

➔ zu zahlen vom Nettoeinkommen!

➔ Zusatzkosten für:

Anschluss an Abwassersystem

Entwässerung auf Grundstück

Zusatzbauten noch Vorgaben der Stadt

...

Anlage 2, Seite 5

Prüfung Härtefallfonds durch Landesregierung

- Datenermittlung zu Beitragspflichten (2015 - 2018) vom 30.09.2019 bis 31.03.2020 [11]
 - ➔ vor Ende Beitragserhebungszeitraum
 - ➔ erhebliche Dunkelziffer
 - 353 Gemeinden haben zurückgemeldet [12]
 - ➔ 631 Gemeinden insgesamt
 - ➔ Überschneidungen durch Neugliederungen
- ➔ Kann nicht als Entscheidungsgrundlage verwendet werden

Prüfung Härtefallfonds durch Landesregierung

- Berechnung am Beispiel Ilmenau
- 16 Maßnahmen relevant [5]
- 9 Maßnahmen mit 315 Bescheiden, Volumen von 881.440,15€ [5]
 - ➔ Insgesamt 560 Bescheide
 - ➔ Durchschnittsbeitrag 2.798,22€
 - ➔ 202.160 Bescheide in ganz Thüringen
 - ➔ 100% Betroffene
- ➔ Auch das sollte keine Entscheidungsgrundlage sein

Behandlung von Härtefällen

- 7000 Betroffene [7], 5% der Beitragspflichtigen, >2000€ [11]
- Bestehende Billigkeitsregelungen reichen aus
 - ➔ Stundung über maximal 20 Jahre bis 2042
 - ➔ ggf. hohe Restbeträge, zusätzlich Zinsforderungen
 - ➔ Menschen haben sich auf sofortige Abschaffung verlassen
- Bevorzugung Eigentümer großer Grundstücke, die Mieteinnahmen generieren, ist im Grundsatz abzulehnen (SPD)
 - ➔ Mieteinnahmen sind ggf. Teil der Finanzierungstruktur
 - ➔ Auszahlung an Unternehmen/Vermieter kein Problem bei Ziel der politischen Glaubwürdigkeit

Behandlung von Härtefällen

- Keine belastbaren Gründe warum man Beitragspflichten aus anderen Jahren/Jahrzenten besonders privilegieren sollte [11] (SPD)
 - ➔ Warum Bürger weiterhin belasten, nur weil Baumaßnahmen zu ungünstigen Zeitpunkt abgeschlossen
 - ➔ ggf. hohe Restbeträge, zusätzlich Zinsforderungen
- Neue Ungerechtigkeiten [11] (CDU)
 - ➔ Großteil der Gesetzeslage ist ungerecht
 - ➔ Ungerechtigkeit ist durch Stichtagsregelung entstanden
- ➔ Alle entlasten!
- ➔ Ziel der politischen Glaubwürdigkeit im Vordergrund

Festlegung der Begünstigten

- Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen ist abzulehnen
 - ➔ Familien mit höherem Einkommen haben auch höhere finanzielle Verpflichtungen
 - ➔ Beiträge werden auch ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben
 - ➔ Planungsunsicherheiten unabhängig von Einkommen
 - ➔ „Die sogenannte Mittelschicht, die den Hauptteil der Wirtschaftskraft erarbeitet, bleibt bei sämtlichen Förderungen/Vergünstigungen erfahrungsgemäß auf der Strecke“ (Zitat einer nahestehenden Bürgerin)

Aufwand

- Hohe Aufwände (wie in Bayern) befürchtet
 - ➔ Bearbeitung durch Landesverwaltungsamt
 - ➔ Bearbeitung durch Bescheid ausstellende Behörde
 - ➔ Entfall von Widersprüchen und Rechtsverfahren

Finanzielle Mittel

- Im aktuellen Haushalt 2022 sind keine Mittel für Härtefallfonds eingeplant [17]
 - ➔ Im Haushalt 2021 waren 28,5 Mio.€ eingeplant [11]
 - ➔ Nachtragshaushalt jederzeit möglich (auf Basis einer Gesetzesänderung)
- Finanzielle Risiken (SPD/CDU) [16, 18]
 - ➔ Aufteilung der Kosten auf mehrere Jahre
 - ➔ Anpassung der Erstattungsbeträge
 - ➔ Mathematische Bestimmung (prozentual, math. Funktion)
 - ➔ (jährliche) Deckelung Härtefallfonds
 - ➔ Ausgaben könnten vollständig kalkulierbar ausgestaltet werden

Andere Prioritäten

- „Härtefallfonds ist keine Zukunftsinvestition, sondern dient nur der Vergangenheitsbewältigung.“ [11] (SPD)
- „Finanzielle Mittel sollten für Bildung, Klimaschutz, Strukturwandel eingesetzt werden“ [18]
 - ➔ Deutschland seit 2008 im Krisenmodus
 - ➔ Politik ist ein vielschichtiges Zielsystem
 - ➔ Straßenausbaubeiträge binden viel privates Kapital
 - ➔ Verhinderung von Modernisierung und Klimaschutzmaßnahmen
 - ➔ Härtefallfonds fokussiert Klimaschutz mehr als z.B. die Umdeklarierung von Kernenergie, Erdgas und Holzverbrennung als nachhaltig [19, 20]

Aktuelle politische Lage

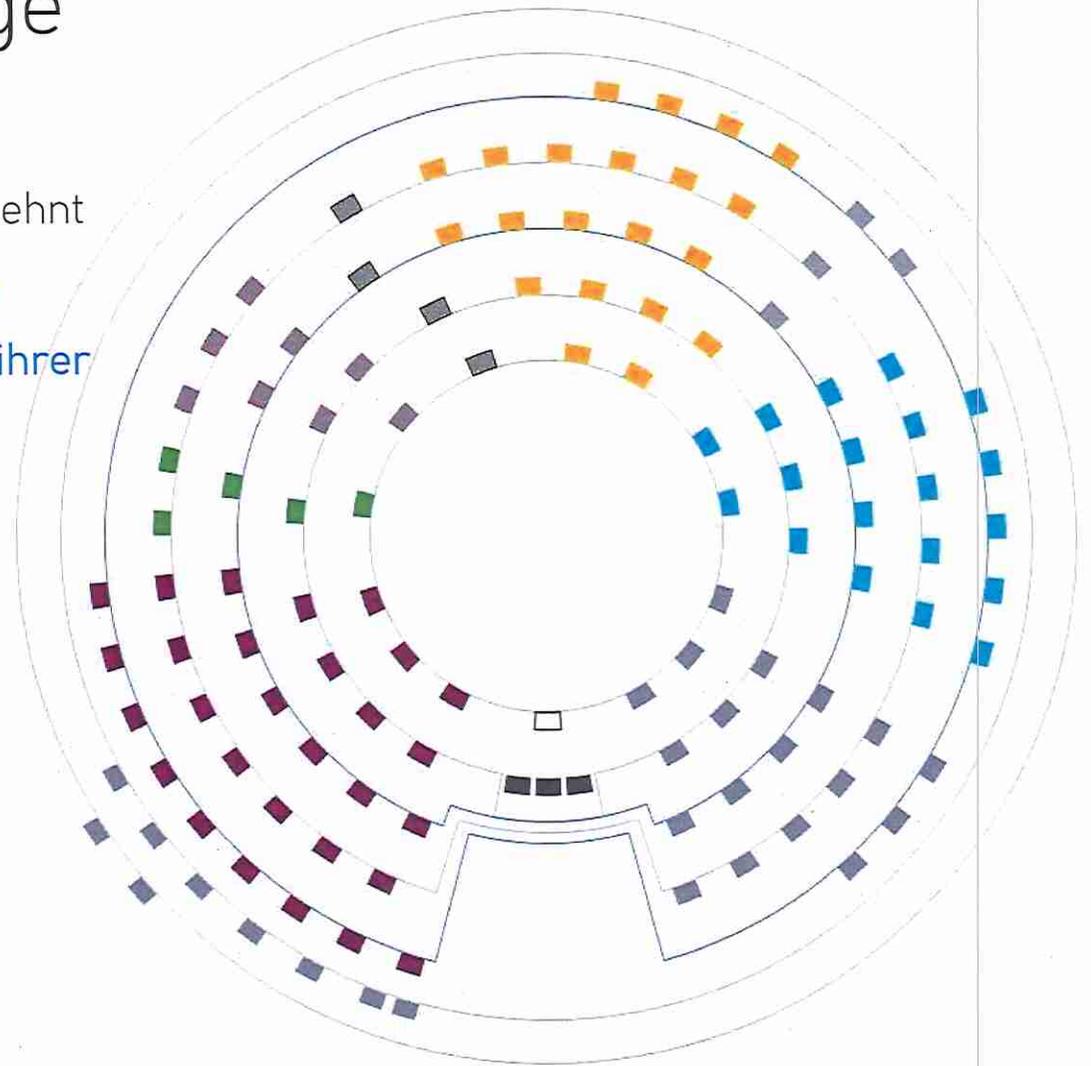
- **Mannigfaltige Wahlversprechen vor Landtagswahl:**

„CDU hatte vor der Landtagswahl sogar versprochen, alle seit 1991 gezahlten Straßenausbaubeiträge zurückzuzahlen“ [6]

„Rot-Rot-Grün ist mit dem in Aussicht gestellten Härtefallfonds in den Wahlkampf gezogen“ [21]

Aktuelle politische Lage

- Bisherige Gesetzesentwürfe wurden abgelehnt
 - ➔ Fraktionen und Abgeordnete sollten Vorschläge unter Berücksichtigung ihrer Bedenken einbringen
 - ➔ mehr Dynamik gefordert
- Mehrheit der Fraktionen befürwortet eine Härtefallregelung



Aktuelle politische Lage

Landtag:

- hat seinen Willen nach eigene Auffassung hinreichend bekundet [4]
- Innenministerium erlässt keine Durchführungsbestimmung / Verordnung [4]

Innenministerium

- Landtag muss Änderung des KAG beschließen
 - ➔ Drängen von Verbänden/Bürgerallianzen
 - ➔ Gesprächstermine mit Betroffenen
 - ➔ bisher erfolglos

Aktuelle politische Lage

- **Auffassung der SPD in der 156. Sitzung, 6. Wahlperiode, 12.09.2019:**

„Die meisten Menschen in Thüringen haben neben dem vielleicht von Generation zu Generation vererbten, aber auch hart erarbeiteten Eigenheim kein weiteres nennenswertes Barvermögen. In dieser Situation bringen Beitragsbescheide, die schnell etliche Tausend Euro ausmachen können, besonders viele ältere Menschen, aber auch junge Familien, die auf das Land ziehen, in Existenznöte.“ [16]

„[...] ich kann die CDU nur bitten: Tun Sie sich selbst einen Gefallen und stellen Sie Ihre Glaubwürdigkeit bei den Bürgern in Thüringen wieder her.“ [16]

Anlage 2, Seite 17

Neue Kosten durch Erschließungsbeiträge

- Hintertürchen für Gemeinden (durch heterogene Gesetzeslage) [1]
 - Erschließungsbeiträge [23]
 - 90% der Kosten können umgelegt werden
 - Ausschluss: wenn ortsüblich angelegt, oder Beschluss aus DDR-Zeiten vorhanden
- ➡ für Betroffene unüberwindbare Hürden
- ➡ diesen Einfallsreichtum bitte für Härtefallfonds nutzen

Schlusswort

- Ein Blick in den Koalitionsvertrag:

„Gemeinsam neue Wege gehen.“ [24]

„Die Notwendigkeit im Parlament Mehrheiten zu suchen, sehen wir als Chance für die Thüringer Politik [...],“ [24]

„[...] muss die Politik besser zuhören, an der Sache orientierte Kompromisse finden und den Blick auch auf Ungewohntes richten.“ [24]

„Die Koalitionspartner wollen deshalb einen offenen, kompromissbereiten politischen und demokratischen Dialog.“ [24]

„[...] werden auf Basis gemeinsamer Ziele vertrauensvoll zusammenarbeiten.“ [24]

Anlage 2, Seite 19

Schlusswort

- Wir fordern:

wohlwollende nochmalige Prüfung durch alle Fraktionen und politischen Akteure mit dem

- Ziel:

Gesetzesanpassung des KAG

- Unsere Bitte:

Sachpolitik wieder in den Vordergrund rücken
Das übliche Parteigerangel hintanstellen



ehrlichen und konsequenten Willen zur Rückgewinnung der politischen Glaubwürdigkeit demonstrieren

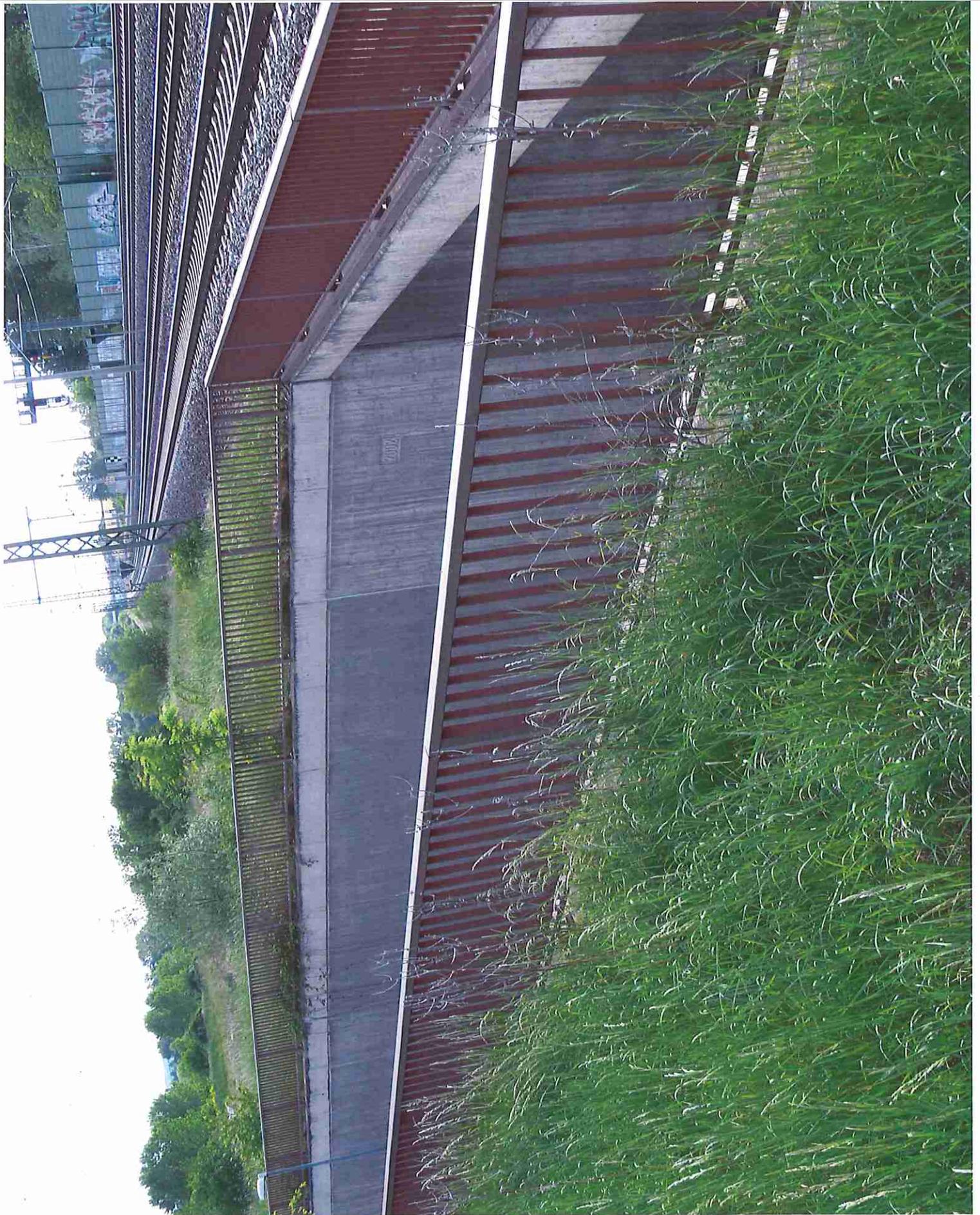


Gerechtigkeit von Anfang an. Straßenausbaubeiträge zurückzahlen - ohne Stichtag

- Das Thema Straßenausbaubeiträge beschäftigt die Menschen in Thüringen seit fast drei Jahrzehnten. In den Aufbaujahren nach der Wiedervereinigung waren sowohl der Staat Thüringen wie auch viele Städte und Gemeinden in unserem Freistaat knapp bei Kasse. Deshalb mussten sich viele Bürgerinnen und Bürger mit teils erheblichen Beträgen finanziell am Ausbau der Straßen vor ihrem Haus beteiligen.
- Dennoch hatte die CDU-geführte Landesregierung die Straßenausbaubeiträge 2011 schließlich so geregelt, dass Bürger und Kommunen damit gut zurechtgekommen sind.
- Rot-Rot-Grün hat das Thema nach Regierungsübernahme ohne Not wieder aufgemacht und in schneller Folge zwei Gesetze verabschiedet, die zu neuen Ungerechtigkeiten geführt haben und weiter führen.
- Das erste Gesetz aus 2018 war selbst nach Ansicht seiner Urheber untauglich. Rot-Rot-Grün setzte es zwar in Kraft, verhinderte jedoch zugleich, dass es angewandt wurde.
- Gut und richtig ist angesichts des angerichteten Chaos zwar, dass die Straßenausbaubeiträge jetzt abgeschafft werden.
- Aber der Preis des notdürftigen Reparaturversuchs der linken Regierung werden Frust und neue Ungerechtigkeit sein: Viele Menschen lesen jetzt in der Zeitung „Beiträge abgeschafft“ und freuen sich darüber. Aber Fakt ist, dass den Bürgern noch bis zum Jahr 2022 Bescheide für Maßnahmen ins Haus flattern werden, die bis zum 31.12.2018 beendet worden sind. Das ist nicht gerecht.
- Vielen Menschen wird noch bitterer aufstoßen, dass sie im gleichen Ort vor dem Stichtag hohe vierstellige oder gar fünfstelligen Beiträge berapen mussten und der glückliche Nachbar nichts mehr.
- Das gilt besonders für jene, die gemessen an ihren finanziellen Möglichkeiten unverhältnismäßig stark belastet worden sind und zum Teil noch bis heute Beiträge zahlen.
- Dies alles zeigt, dass der willkürliche rot-rot-grüne Stichtag vor allem eines bedeutet: Ungerechtigkeit für zahllose Menschen.
- Der Moment, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen, ist jetzt gekommen. Durch die gute wirtschaftliche Entwicklung in ganz Deutschland konnte auch der Freistaat Thüringen Rücklagen bilden. Dieses Geld haben die Menschen in Thüringen mit ihrer Arbeit erwirtschaftet. Es ist gerecht, ihnen davon einen Teil zurückzugeben und eine große Ungerechtigkeit zu beseitigen.
- Deshalb setzen wir uns für eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ein. Ohne Stichtag und in rechtsicherer Form.
- Wir tragen damit auch ganz konkret zur Entlastung vieler Bürger bei. Ein Anliegen, das politisch zwar immer wieder angekündigt wird, bei dem sich aber leider allzu wenig tut.
- Diese Entlastung verschafft vielen Eigentümern auch die Möglichkeit, in die energetische Sanierung ihrer Häuser zu investieren. Die Rückzahlung kann damit zugleich auch ein ganz konkreter Beitrag zum Klimaschutz sein.
- **Das ist unser Vorschlag: Straßenausbaubeiträge zurückzahlen - ohne Stichtag. Für Gerechtigkeit von Anfang an.** Dafür bitten wir um Ihre Unterschrift und Ihre Stimme bei der Landtagswahl am 27. Oktober. Jede Stimme für die CDU ist eine Stimme für die Herstellung von Gerechtigkeit.

idulage 2, Seite 22





Anlage 2, Seite 23



Athlone 2, Seite 24



Anlage 2, Seite 25



Anlage 2, Seite 26



Avoye 2, Sept 27



Aulosee 2, 28